

Stenographisches Protokoll

218. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 3. Juli 1964

Tagesordnung

1. Änderung des Rechtspflegergesetzes
2. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechts-sachen und über Urkundenwesen
3. Abänderung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung
4. Neunter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas
5. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die VII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation
6. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen
7. Änderung der Artikel 23, 27 und 61 der Satzung der Vereinten Nationen auf Grund der Resolution 1991 (XVIII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen
8. 11. Gehaltsgesetz-Novelle
9. 8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
10. Neuerliche Abänderung des Kunstakademie-gesetzes
11. Neuerliche Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962
12. Neuerliche Abänderung des Hochschultaxen-gesetzes
13. Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums
14. Änderung des Verwaltergesetzes 1952

Inhalt

Tagesordnung

Erweiterung um den Punkt: Ausschüßergän-zungswahlen (S. 5305)

Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Bezucha anlässlich seines Amtsantrittes (S. 5304)

Zuschrift des Präsidenten des Salzburger Land-tages: Wahl der Bundesräte Gugg, Hallin-ger und Pongruber (S. 5304)

Angelobung der neuen Mitglieder des Bundes-rates (S. 5305)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5304)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzes-beschluß des Nationalrates, betreffend hypo-thekarische Belastung von bundeseigenen Liegenschaften wegen Aufnahme von Wohn-haus-Wiederaufbaudarlehen zwecks Wieder-aufbaues von kriegszerstörten oder kriegs-beschädigten Wohnhäusern (S. 5305)

Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 5330)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1964: Änderung des Rechtspflegergesetzes

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 5305)

kein Einspruch (S. 5306)

Beschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1964: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechts-sachen und über Urkundenwesen samt Schlußprotokoll

Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 5306)

kein Einspruch (S. 5306)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1964: Abänderung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung

Berichterstatterin: Helene Tschitschko (S. 5307)

kein Einspruch (S. 5307)

Neunter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas

Berichterstatter: Römer (S. 5307 und S. 5318)

Redner: Porges (S. 5309), Gugg (S. 5313) und Bundesminister für Handel und Wieder-aufbau Dr. Bock (S. 5314)

Kenntnisnahme (S. 5316)

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die VII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atom-energieorganisation samt Annex I bis VI

Berichterstatterin: Maria Hagleitner (S. 5319)

Redner: Dr. Thirring (S. 5320)

Kenntnisnahme (S. 5322)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XVIII. General-versammlung der Vereinten Nationen

Berichterstatter: Appel (S. 5322)

Beschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Änderung der Artikel 23, 27 und 61 der Satzung der Vereinten Nationen auf Grund der Resolution 1991 (XVIII) der General-versammlung der Vereinten Nationen

Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 5323)

Kenntnisnahme des Berichtes und kein Ein-spruch gegen den Beschluß des Nationalrates (S. 5324)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 1. Juli 1964:

11. Gehaltsgesetz-Novelle

Berichterstatter: Ing. Gugglberger (S. 5324)

8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
Berichterstatter: Hirsch (S. 5325)

Neuerliche Abänderung des Kunstakademie-
gesetzes
Berichterstatter: Titze (S. 5325)

Neuerliche Abänderung des Hochschul-
assistentengesetzes 1962

Neuerliche Abänderung des Hochschultaxen-
gesetzes
Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5325)

Erhöhung von Bezügen der Bediensteten
des Dorotheums
Berichterstatter: Titze (S. 5326)

Redner: Dr. Koubek (S. 5326) und Doktor
Gasperschitz (S. 5328)

kein Einspruch (S. 5329)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli
1964: Änderung des Verwaltergesetzes 1952
Berichterstatter: Dr. Iro (S. 5329)

kein Einspruch (S. 5330)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Bezucha**: Hoher Bundesrat!
Ich eröffne die 218. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 217. Sitzung vom
10. Juni 1964 ist aufgelegt, unbeanstandet
geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung
haben sich die Bundesräte Bürkle, Dr. Pitsch-
mann, Winetzhammer, Dr. Habertzettl, Gratz,
Dr. Koref, Mayrhauser, Dr. Reichl, Singer
und Franziska Krämer. Ferner lassen sich
Herr Bundesminister Dr. Broda und Herr
Staatssekretär Dr. Hetzenauer für die ersten
beiden Punkte entschuldigen.

Hoher Bundesrat! Mit 1. Juli 1964 ist der
Vorsitz im Bundesrat auf das Bundesland
Burgenland übergegangen. Als der von diesem
Bundesland als erster in den Bundesrat Ent-
sandte ist mir dadurch die Ehre zuteil gewor-
den, im zweiten Halbjahr 1964 den Vorsitz
im Bundesrat zu führen.

Es wird mein Bestreben sein, die Geschäfte
des Bundesrates stets objektiv nach sachlichen
Gesichtspunkten zu führen, und ich bitte Sie
alle, mir Ihre Unterstützung zu geben.

Ich darf aber auch die Gelegenheit benützen
— und darin bin ich mir Ihrer aller Zustimmung
sicher —, meinem Vorgänger in diesem Amte,
Herrn Bundesrat Skritek, für seine ausgezeich-
nete und unparteiische Geschäftsführung
herzlichst zu danken. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsi-
denten des Salzburger Landtages. Ich bitte
den Herrn Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundes-
rates in Wien I., Parlament.

Der am 26. April 1964 neugewählte Salz-
burger Landtag hat in seiner Sitzung am
19. Juni 1964 gemäß Artikel 35 Abs. 1 des
Bundes-Verfassungsgesetzes in der sich aus
Artikel III Abs. 2 des 2. Verfassungs-Über-
leitungsgesetzes 1945, StGBL. Nr. 232/1945,
ergebenden Fassung unter Bedachtnahme auf
die Entschließung des Bundespräsidenten vom

26. Juni 1962, BGBl. Nr. 164, betreffend die
Festsetzung der Zahl der von den Bundes-
ländern in den Bundesrat zu entsendenden
Mitglieder

a) als vom Lande Salzburg in den Bundesrat
zu entsendende Mitglieder

1. Kommerzialrat Friedrich Gugg, Präsi-
dent der Wirtschaftskammer Salzburg, Gast-
wirt in Straßwalchen bei Salzburg;

2. Christian Pongruber, Bürgermeister und
Bauer in Bergheim bei Salzburg;

3. Ernst Hallinger, Landespartei sekretär in
Salzburg;

b) als Ersatzmänner

1. Konsul Dr. Hans Heger, Vizepräsident der
Wirtschaftskammer Salzburg in Salzburg;

2. Hans Mayer, Gendarmerieinspektor in
Anthering bei Salzburg;

3. Leopold Wally, Hauptschuldirektor in
Salzburg, gewählt.

Hievon beehre ich mich mit dem Beifügen
die Mitteilung zu machen, daß damit gemäß
Artikel 35 Abs. 3 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes in der erwähnten Fassung die Funk-
tion der vom Salzburger Landtag für die
Gesetzgebungsperiode 1959 — 1964 gewählten
Mitglieder (Ersatzmänner) des Bundesrates
erloschen ist.

Der Präsident des Salzburger Landtages
Saller“

Vorsitzender: Die neu entsandten Mitglieder
des Bundesrates sind im Hause erschienen,
ich werde daher sogleich ihre Angelobung
vernehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch
den Herrn Schriftführer werden die neu ent-
sandten Bundesräte über Namensaufruf die
Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu
leisten haben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um die
Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend
um den Namensaufruf.

Schriftführer Kaspar verliest die Gelöbnisformel. — Die Bundesräte Gugg, Hallinger und Pongruber leisten die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße die neuen „alten“ Bundesräte aus Salzburg herzlichst in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Weiters ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes eingelangt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, auch dieses zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 1. Juli 1964, Zl. 424 d. B. — NR/1964, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 1. Juli 1964: Bundesgesetz, betreffend hypothekarische Belastung von bundeseigenen Liegenschaften wegen Aufnahme von Wohnhaus-Wiederaufbaudarlehen zwecks Wiederaufbaues von kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Wohnhäusern, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

2. Juli 1964

Für den Bundeskanzler:
i. V. Weiler“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Eingelangt sind ferner noch folgende zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:

Bundesgesetz, mit dem das Saatgutgesetz 1937 abgeändert wird (Saatgutgesetz-Novelle 1964) und

Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1964).

Diese Gesetzesbeschlüsse, die nicht Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind, weise ich dem Ausschuß für wirtschaftliche Ange-

legenheiten zu. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Somit ist die Zuweisung erfolgt.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung setze ich auf die Tagesordnung noch den Punkt: Ausschußergänzungswahlen. Die Notwendigkeit hiezu ergibt sich daraus, daß vom Bundesland Salzburg die Bundesräte — es sind die bisherigen — neu entsandt und in der heutigen Sitzung angelobt worden sind. Es erscheint daher geboten, formell die Wahl in die Ausschüsse vorzunehmen. Ich werde die Wahl nach Erledigung der übrigen Tagesordnung durchführen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 6 und 7 sowie 8 bis einschließlich 13 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

a) Bericht über die XVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen und Änderung der Satzung der Vereinten Nationen;

b) 11. Gehaltgesetz-Novelle,
8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle,
Abänderung des Kunstakademiegesetzes,
Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962,
Abänderung des Hochschultaxengesetzes und Bezugsregelung der Bediensteten des Dorotheums.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über diese Punkte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1964: Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Änderung des Rechtspflegergesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gamsjäger: Hohes Haus! Es erscheint zweckmäßig, den bisherigen Wirkungskreis der Rechtspfleger auf die Einziehung geringwertiger Verwahrnisse nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 281/1963 zu erweitern.

Gamsjäger

Bei der Einziehung geringwertiger Verwahrnisse handelt es sich in der Regel um einfache, aber häufig wiederkehrende Geschäfte, bei denen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art nicht auftreten. Auch die damit zusammenhängenden Verfügungen nach dem zitierten Bundesgesetz sollen von den Rechtspflegern getroffen werden.

Durch diese Erweiterung des Wirkungskreises der Rechtspfleger soll eine Entlastung der im Verfahren außer Streitsachen tätigen Richter erreicht werden. Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 180/1962, soll daher nach dem Beschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1964 in einigen Bestimmungen geändert werden. Die Änderungen sind im Text der Gesetzesvorlage genau bezeichnet.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß am 2. Juli 1964 beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen damit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1964: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen samt Schlußprotokoll

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen samt Schlußprotokoll.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Fruhstorfer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Fruhstorfer: Hoher Bundesrat! Zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen wurde am 11. Dezember 1963 ein Vertrag über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen mit einem anschließenden Schlußprotokoll von den Bevollmächtigten Österreichs und Polens unterzeichnet.

Der Vertrag ist in vielen seiner Bestimmungen gesetzesändernd und wurde nach dem Vorbild anderer Verträge ausgearbeitet. Er gliedert sich in zehn Abschnitte mit 66 Artikeln.

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, wonach die Angehörigen eines Vertragsstaates auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten haben und dort unter den gleichen Bedingungen wie Angehörige des Vertragsstaates auftreten können. Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden können sich in Angelegenheiten, die Gegenstand des Vertrages sind, der Sprache des Vertragsstaates bedienen, dem sie angehören.

Im zweiten Abschnitt werden die Rechts Hilfe und der Zustellungsverkehr geregelt. Dabei regelt Artikel 10 das freie Geleit für Personen, die eine Ladung vor ein Gericht des anderen Vertragsstaates erhalten.

Der dritte Abschnitt behandelt die Voraussetzungen für die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen.

Der vierte Abschnitt betrifft die Befreiung von den Gerichtskosten und andere Begünstigungen und die Frist zur Nachbringung der Gerichtsgebühren oder zur Verbesserung oder Ergänzung von Eingaben.

Im fünften Abschnitt geht es um international-rechtliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Personen- und Familienrechtes und um vermögensrechtliche Belange, die damit in Zusammenhang stehen.

Der sechste Abschnitt behandelt zwischenstaatliche Nachlaßangelegenheiten.

Der siebente Abschnitt regelt die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und von Vergleichen.

Der achte Abschnitt behandelt die notwendigen Urkunden und der neunte die Erteilung von Rechtsauskünften.

In den Schlußbestimmungen heißt es, daß die Ratifikationsurkunden in Warschau ausgetauscht werden und der Vertrag 60 Tage nach dem Austausch dieser Urkunden in Kraft tritt. Der Vertrag wird für fünf Jahre abgeschlossen und bleibt weiter in Kraft, wenn ihn nicht ein Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf dieser Frist aufkündigt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, im Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1964: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 28. November 1960 über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Helene Tschitschko. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Helene Tschitschko: Hohes Haus! Mit Bundesgesetz vom 28. November 1960 über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, dem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1960 seine Zustimmung erteilt hat, wurde einem vielfach geäußerten Wunsch unserer Bevölkerung Rechnung getragen und der Kampf gegen die Kinderlähmung zentral und mit größter Vehemenz aufgenommen. Die Erfolge sind, obwohl die Impfung nur auf Grund der Freiwilligkeit durchgeführt wird, doch sehr beachtlich, umso mehr als Österreich als ausgesprochenes Fremdenverkehrsland vor dieser Zeit unter dieser Geißel periodenweise sehr stark gelitten hat.

Dem Bund obliegt es, die erforderlichen Impfstoffmengen bereitzustellen und nach § 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes die Kosten des Impfstoffes für die Impfung aller Personen zu übernehmen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei der Beschaffung des Impfstoffes ist zu berücksichtigen, daß der Impfstoff nur beschränkt haltbar ist und zuviel ausgelieferte Mengen weder dem Hersteller zurückgegeben noch für künftige Impfkationen aufbewahrt werden können. Zuviel angeschaffter Impfstoff müßte daher dem Verderb anheimfallen; dies würde aber einer Verschwendung der aufgewendeten öffentlichen Mittel gleichkommen und damit den Grundsätzen der Verwaltungswirtschaft kraß widersprechen. Eine zu niedrige Einschätzung des voraussichtlichen Bedarfes an Impfstoff könnte andererseits zu erheblichen Schwierigkeiten führen, da Mengen, wie sie für die Durchführung der öffentlichen Impfkationen erforderlich sind, vom Hersteller aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorrätig gehalten werden.

Aus den angeführten Gründen ist es für die ordnungsgemäße Bereitstellung des Impfstoffes unerlässlich, eine möglichst genaue Übersicht über die Zahl jener Personen zu erhalten, die an der öffentlichen Schutzimpfung teilnehmen wollen. Dies ist aber — wie die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung

des gegenständlichen Bundesgesetzes gezeigt haben — nur dann möglich, wenn mindestens acht Wochen vor Beginn der ersten Teilimpfung die Meldungen der Impfwilligen vorliegen. Das gleiche gilt für die Sicherstellung des für die Vornahme von Auffrischungsimpfungen erforderlichen Impfstoffes.

Durch die gegenständliche Novelle sollen nun die Impfwilligen gehalten werden, sich spätestens acht Wochen vor dem für die erste Teilimpfung oder für eine Auffrischungsimpfung angesetzten Impftermin anzumelden, widrigenfalls sie Gefahr laufen, bei dieser Impfung keine Berücksichtigung zu finden.

Der nunmehr vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, für die Durchführung der Schutzimpfung eine vorherige Anmeldefrist von acht Wochen vorzusehen, ist wohl für die Bevölkerung eine gewisse Erschwernis, denn es ist nicht jedermanns Sache, zweimal mit der Behörde in Verbindung zu treten, im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Schutzimpfung und im Hinblick auf den nur schwer zu beschaffenden Impfstoff jedoch eine unbedingte Notwendigkeit.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

4. Punkt: Neunter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas für die Zeit vom 16. September 1963 bis zum 15. März 1964

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Neunter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Halbjährlich hat die Bundesregierung den beiden Kammern Bericht über die Ereignisse auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration zu erstatten. Der nun vorliegende neunte Bericht gibt uns Aufschluß über den Zeitraum vom 16. September 1963 bis zum 15. März 1964.

Ziemlich ausführlich befaßt sich der Bericht mit den Vorbesprechungen, die zwischen den österreichischen Vertretern in Brüssel und

Römer

der EWG-Kommission stattfanden. Der Sinn dieser Vorbereitungen, dieser rein informativen Gespräche, war der, der EWG-Kommission ein ziemlich genaues Bild über die Wünsche und die Möglichkeiten Österreichs, soweit sie die von unserem Lande gewünschte engere Bindung mit der EWG betreffen, zu geben. Dadurch soll die EWG-Kommission in die Lage versetzt werden, ihrerseits den Ministerrat der EWG entsprechend zu informieren.

Erst der Ministerrat, von dem wir inzwischen hören, daß er am 28. Juli zu einer Sitzung zusammentreten soll, ist allein dazu berufen, über die Aufnahme von offiziellen Verhandlungen zu entscheiden.

Die österreichische Delegation bei der EWG hielt selbstverständlich engen Kontakt mit den österreichischen Stellen. Die maßgeblichen Instruktionen hatten kurz folgenden Inhalt:

1. Österreich kann und darf keinen Zweifel darüber lassen, daß seine im Staatsvertrag und in dem Verfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität verankerten Verpflichtungen eingehalten werden müssen.

2. Das ist der Grund, daß Österreich verlangen muß, grundsätzlich die Möglichkeit einer Kündigung beziehungsweise Suspendierung des Vertrages zu erhalten.

3. In weiterer Konsequenz muß man auch Österreich das Recht zugestehen, die Zoll- und sonstigen Handelsverträge mit Drittstaaten im eigenen Namen abzuschließen zu können. Es ist selbstverständlich, daß Österreich beim Abschluß solcher Verträge auf sein Arrangement mit der EWG Rücksicht zu nehmen hat und bereit ist, durch jeweils entsprechende Konsultationen mit der EWG eine Vereinbarung zu erzielen.

4. Österreich hat bereits bei wiederholten Anlässen erklärt, daß es eine vollständige Beseitigung aller zoll- und mengenmäßigen Beschränkungen des Warenverkehrs mit den Staaten der Gemeinschaft anstrebt. Es ist klar, daß dies nicht von heute auf morgen möglich ist. Daher regt Österreich an, daß der Abbau der Zölle an die Bedürfnisse der österreichischen Wirtschaft und an die geänderten Wettbewerbsverhältnisse angepaßt werden soll. Der hierzu nötige Zeitraum müßte noch vereinbart werden.

5. Selbstverständlich erklärt sich Österreich bereit, seinen Zolltarif dem der EWG anzugleichen und künftigen Änderungen der Zollsätze des EWG-Tarifes durch autonome Beschlüsse im weitestgehenden Ausmaße zu folgen.

6. Österreich erklärt sich bereit, seine Agrarpolitik weitestgehend an die gemeinsame Agrarpolitik der EWG anzugleichen.

7. Selbstverständlich besteht österreichischerseits die Bereitschaft, auch auf anderen Gebieten der österreichischen Wirtschaftspolitik eine weitestgehende Abstimmung und Gleichheit mit der Gemeinschaft zu erzielen.

Was die weitere Zugehörigkeit Österreichs zur EFTA betrifft, so ist auch hier Klarheit geschaffen worden. Der österreichische Wunsch, im Falle eines Arrangements auch weiterhin bei der EFTA zu bleiben, wurde im Zuge der informativen Besprechungen von EWG-Seite als voraussichtlich nicht annehmbar erklärt. Als Grund hierfür wird angegeben, daß es nicht möglich sei, daß ein Staat zwei Präferenzsystemen angehört. In diesem Sinne hat der Chef der österreichischen Mission im Dezember des vergangenen Jahres erklärt, daß Österreich zwar eine Doppelzugehörigkeit vorziehen würde, jedoch eine andere Lösung nicht ausschließt. Es war der österreichischen Delegation nicht möglich, im Zuge der informativen Gespräche eine Stellungnahme abzugeben. Man darf aber ruhig behaupten, daß das fortgeschrittene Stadium der Verhandlungen darin zu ersehen ist, daß der Vertragsinhalt im wesentlichen überblickbar ist. Die Kommission wird zu dem Wunsche Österreichs Stellung nehmen. Im neunten Bericht, der nur den Zeitraum bis 15. März dieses Jahres umfaßt, wird bekanntgegeben, daß sich die Kommission derzeit noch damit befaßt, ihren Bericht an den Ministerrat der EWG über die informativen Besprechungen auszuarbeiten. Bevor dieser Bericht im Ministerrat der EWG behandelt wird, wird er, wie üblich, noch den Ständigen Vertretern der EWG-Mitgliedstaaten zur Erörterung übermittelt.

Der Montanunion gehören dieselben Staaten wie der EWG an. Es darf daher angenommen werden, daß jede Regelung des Verhältnisses Österreichs zur Montanunion davon abhängen wird, inwieweit die Bemühungen um ein Arrangement mit der EWG einem positiven Ergebnis zugeführt werden können.

Weiter erörtert der Bericht das Bestreben verschiedener europäischer Staaten, mit der EWG ein Arrangement zu treffen.

Die Arbeiten über die Harmonisierung der Steuergesetzgebung wurden intensiviert, und das Europäische Parlament hat eine Entschliebung zum Entwurf von Richtlinien über die Umsatzsteuer in den Mitgliedstaaten angenommen.

Der EWG-Ministerrat genehmigte eine Verordnung über eine weitgehende Liberalisierungsmaßnahme, soweit sie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer betrifft.

Sozialpolitische und landwirtschaftliche Probleme wurden diskutiert und für die

Römer

Mitgliedstaaten richtunggebende Beschlüsse gefaßt.

Die Fragen der Beschäftigung, Berufsausbildung, Betriebsübernahme, Besitzsicherung, Löhne und sonstiger Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Arbeitssicherheit waren wichtige Tagesordnungspunkte, und es wurden diesbezügliche Beschlüsse gefaßt.

Ausführlich befaßte sich der EWG-Ministerat mit den bedeutsamen Verordnungen auf dem Agrarsektor. Während seiner Tagung vom 16. bis 23. Dezember des vergangenen Jahres konnten wichtige Beschlüsse gefaßt werden.

Auch die Verhandlungen in der EFTA-Gemeinschaft sind Gegenstand eingehender Besprechungen und Berichterstattungen. Das europäische Integrationsproblem wurde behandelt, und die österreichische Delegation hat über ihre informativen Besprechungen in Brüssel dem EFTA-Ministerrat berichtet.

Eine Arbeitsgruppe für Preisdifferenzen agrarischer Rohstoffe prüfte im Rahmen der EFTA Möglichkeiten der Lösung des für Österreich und die Schweiz so wichtigen Problems der Preisdifferenzen bei agrarischen Rohstoffen.

Ziemlich breiten Raum nimmt der Bericht über die Außenhandelsentwicklung im zweiten Halbjahr 1963 ein. Daraus ist zu ersehen, daß die Außenhandelsentwicklung sehr kräftig gestiegen ist. Die OECD-Länder haben im Außenhandel Höchstwerte ihrer Monatsumsätze erzielt. Die saisonbereinigte Einfuhr dieser Länder übertraf im August erstmals die 6 Milliarden Dollar-Grenze. Die Ausfuhr, ebenso saisonbereinigt, erreichte im Herbst einen Wert von 5,3 Milliarden Dollar.

Die bedeutende Steigerung des Exportes war jedoch auf die EWG-Länder viel gleichmäßiger verteilt als auf die EFTA-Länder. Die Ausfuhr aller EWG-Länder war um 12,2 Prozent höher als in der Vergleichszeit des Vorjahres. Die Steigerung des Exportes der EFTA-Länder betrug nur 10,7 Prozent. Deutschland blieb mit 5,3 Prozent erheblich unter dem EWG-Durchschnitt. Demgegenüber importierten die EFTA-Länder um 9 Prozent mehr.

Im zweiten Halbjahr 1963 konnte zwar die österreichische Ausfuhr bedeutend erhöht werden, um 6,8 Prozent, sie war jedoch immerhin die geringste unter allen EFTA- und EWG-Ländern. Die österreichische Einfuhr hingegen hatte eine hohe Zuwachsrate von 9,6 Prozent im ersten Halbjahr, die allerdings im zweiten Halbjahr auf 5,8 Prozent abgesunken ist. Das österreichische Handelspassivum verringerte sich im zweiten Halbjahr

um 884 Millionen und betrug 4,1 Milliarden. Für das ganze Jahr 1963 beträgt es 9,1 Milliarden. Des Interesses halber darf festgestellt werden, daß es durch den sogenannten „unsichtbaren Export“ mehr als wettgemacht wurde.

Der österreichische Export in die EWG-Länder stieg um 452 Millionen Schilling im Berichtszeitraum, der in die EFTA-Länder um 384 Millionen Schilling. Die neuerliche Zollsenkung unter den EWG-Ländern auf 40 Prozent der Ausgangsbasis und die zweite Angleichung an den gemeinsamen Tarif um weitere 30 Prozent verschärfte die Diskriminierung der österreichischen Exporte bedeutend.

Im zweiten Halbjahr 1963 erreichte Österreich mit allen EFTA-Ländern im Import und Export höhere Umsätze als im Jahre 1962. Am stärksten nahm der Warenaustausch mit Großbritannien zu.

Mit den EWG-Ländern entwickelte sich der österreichische Außenhandel uneinheitlich. Besonders auf dem deutschen Markt wirkte sich die verschärfte Diskriminierung aus. Unser Export blieb um 1,8 Prozent unter den Werten des Vorjahres.

Abschließend werden im Bericht Tabellen über die Verschiebungen der Importe und Exporte zwischen EFTA und EWG im Zeitraum von 1959 bis 1962 dargestellt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Integration hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Bericht befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Porges gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Porges (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Am 7. Juli, also in wenigen Tagen, werden die Stellvertreter der Außenminister der EWG in Brüssel zusammentreten, um zum erstenmal zu dem vor Jahresfrist überreichten Antrag Österreichs Stellung zu nehmen. Am 28. Juli soll der Ministerrat der EWG beschließen, das österreichische Anliegen zu behandeln.

Wie wir den heutigen Morgenzeitungen entnehmen können, wird also am 28. Juli erst beschlossen werden, ein Komitee zu beauftragen, einen Verhandlungsentwurf mit Österreich auszuarbeiten. Damit werden jene Optimisten, die eine Regelung schon in naher Zukunft vorausgesehen haben, wieder grausam enttäuscht, und die endgültige Regelung wird,

5310

Bundesrat — 218. Sitzung — 3. Juli 1964

Porges

wie von nüchtern Betrachtenden voraus-zusehen war, noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Es ist gut, wenn man die Argumente und Bedenken Österreichs wiederholt, die sich in dieser Angelegenheit im Laufe der Jahre ergeben haben. Ich stelle fest, daß es eine Wiederholung ist, aber gerade diese Wiederholungen haben es ja vermocht, daß man die besondere und eigenartige Lage Österreichs in den Kreisen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft immer besser erkannt hat und diese Kenntnis heute bereits so weit verbreitet ist, daß der Charakter der besonderen Stellung Österreichs eigentlich keinem Zweifel mehr unterliegt.

Das erste Bedenken gilt der Neutralität Österreichs, dem Neutralitätsstatus unserer Republik, jener Neutralität, die in diesem Parlament von beiden Häusern im Jahre 1955 feierlich beschlossen wurde. Dieser Neutralitätsstatus steht für uns aber an der Spitze aller Betrachtungen, wenn es sich um Erörterungen über unser Arrangement mit der EWG, über eine Assoziation oder wie die Formel immer lauten möge, handelt.

Das zweite ist die Unmöglichkeit für Österreich, den Gemeinsamen Außenzoll der EWG starr zu übernehmen, weil die Eigenart der wirtschaftlichen Entwicklung und der Stellung Österreichs in der europäischen Wirtschaft dies nicht gestattet. Dazu kommt noch, daß wir auch einen Osthandel haben, der bereits einen beträchtlichen Teil unserer Gesamtwirtschaft ausmacht und der durch das Arrangement mit der EWG keineswegs gestört werden darf.

Diese Erkenntnisse, die ich hier wiederholt habe, sind es — und das bestätige ich noch einmal —, die in der westlichen Welt, in der Welt der EWG bereits Allgemeingut geworden sind. Da ich wiederholt in Westeuropa gereist bin, weiß ich aus meinen Gesprächen mit den Wirtschaftlern und mit Journalisten der Weststaaten, daß die Eigenart Österreichs in dieser Hinsicht heute auch bereits voll anerkannt wird.

Dazu kommt noch — das habe ich in diesem Hause auch schon einmal festgestellt —, daß Österreich heute kein Bettler mehr ist, der sich vor irgendeinem Tor der EWG anstellen und um eine Klostersuppe bitten muß, kein Bettler mehr ist, der in abgetragenen Kleidern schäbig vor diesem Tor steht und kniefällig um Aufnahme bittet. Nein, Österreich ist kein Bettler mehr! Österreich bringt in die europäische Wirtschaft heute bereits etwas Positives mit, eine in Ordnung befindliche Wirtschaft, die Vollbeschäftigung, ein von Jahr zu Jahr beständig wachsendes Nationalprodukt und befriedigende und im großen und ganzen

stabile Exportziffern. Heute wurde schon festgestellt, daß unser Gesamtexport im Jahre 1963 gegenüber 1962 um fast 7 Prozent zugenommen hat. Wir haben weiter einen ständig wachsenden Inlandskonsum. Das sind Kriterien, die der österreichischen Wirtschaft heute ihren Charakter verleihen, einen Charakter, der uns als Antragsteller in Brüssel dazu befähigt, als gleichberechtigter Partner, als Gleicher unter Gleichen zu reden und zu verhandeln.

Ein Beispiel: Am 1. Juli 1963, also vor Jahresfrist, ist im Rahmen der EWG eine neuerliche Zollsenkung eingetreten. Wir stellen für 1963 fest, daß der österreichische Export in die EWG eine manchmal unterschiedliche, aber doch global gesehen befriedigende Entwicklung genommen hat. Wenn auch der Export nach der Bundesrepublik Deutschland ein Minus von 6,2 Prozent aufweist, haben wir doch 1963 unseren Export in den EWG-Staat Italien um 12,5 Prozent und in den EWG-Staat Frankreich um 34,6 Prozent steigern können. Ich glaube, daß uns diese Zahlen berechtigen, zu sagen, daß die österreichischen Produkte trotz Zollmauern und trotz Exportbehinderungen in der Lage gewesen sind, dem Markt der EWG auch weiterhin ihre Note zu geben.

Der österreichische Export in die EWG ist gegenüber 1962 um 5,3 Prozent und der österreichische Export in die EFTA gegenüber 1962 um 15 Prozent gewachsen.

Damit, Hohes Haus, möchte ich auch gleich auf das Problem unserer Zugehörigkeit zu der Europäischen Freihandelsassoziation zu sprechen kommen. Wir waren in einem Jahr in der Lage, unseren Export in die Mitgliedstaaten der EFTA um 15 Prozent zu erhöhen. Ich kann diese Zahlen noch untermauern und erweitern. In den letzten drei Jahren hat Österreich in die EFTA-Märkte um plus 2 Milliarden Schilling — das ist eine Verdoppelung — Waren und Güter geliefert. Das ist ein Beweis für Österreich, daß die Gründung der EFTA und unser Beitritt zu diesem europäischen Wirtschaftsgebilde gut überlegt waren und günstige Folgen gezeitigt haben.

Wenn man das Verhältnis zwischen diesen beiden großen Wirtschaftsräumen EFTA und EWG ein wenig mit der Lupe betrachtet, so kommt man auch dabei zu interessanten Ergebnissen. Die EFTA ist ein sehr guter Kunde der EWG. Die EFTA-Staaten haben aus den EWG-Staaten 1963 Güter im Werte von 8,5 Milliarden Dollar bezogen. Das geht noch weiter: Von allen Weltimporten, also die Importe aller Staaten der Welt zusammengerechnet, entfallen 17 Prozent auf die EWG und nicht viel weniger, nämlich schon 15 Prozent, auf die Staaten der EFTA.

Porges

Noch eine interessante Feststellung: Vom Weltimport — bei diesen Zahlen ist der Handel zwischen den Mitgliedern der EFTA- und EWG-Staaten untereinander ausgeschlossen — der anderen Staaten in die EWG-Länder und in den EFTA-Raum entfallen auf den Kopf der Bevölkerung in der EFTA 228 Dollar jährlich, in den EWG-Ländern 141 Dollar. Man sieht also, daß die EFTA als Kunde global gesehen ein besonders guter Abnehmer der Weltimporte ist, was sich besonders in diesen Kopffzahlen zum Ausdruck bringen läßt.

Der Außenhandel zwischen EWG und EFTA ist allein im zweiten Halbjahr 1963 rascher gewachsen als jemals seit dem Jahre 1960.

Hohes Haus! Ich will mich nun auf Österreich beschränken: Die Einfuhr aus der EWG nach Österreich hatte einen Wert von 7,5 Milliarden Schilling, das sind fast 300 Millionen Dollar. Meine Damen und Herren! Das ist nur die Ausfuhr nach Österreich: Waren im Werte von 300 Millionen Dollar aus der EWG! Ich glaube, man wird der Feststellung zustimmen müssen, daß das auch für die EWG ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Abdeckung ihres Passivums gegenüber dem Dollarraum ist.

Die Probleme sind folgende: die Neutralität, die wachsende Bedeutung der österreichischen Wirtschaft in Europa. Dazu kommt noch die Unmöglichkeit, sich Beschlüssen zu unterwerfen, auf deren Fassung wir selber keinen Einfluß haben; ich komme in Kürze noch einmal darauf zurück. Daher wird das Arrangement mit Österreich, oder wie immer es heißen wird und möge, einen besonderen Charakter haben müssen, der allen diesen Umständen Rechnung trägt.

An dieser Stelle sehe ich mich zu meinem Bedauern veranlaßt, doch auf eine Enunziation unseres verehrten Herrn Bundesministers für Handel und Wiederaufbau, der uns heute durch seine Anwesenheit auszeichnet, etwas einzugehen.

Im Rahmen der Wiener Festwochen hat, wie uns allen bekannt ist, das traditionelle Europa-Gespräch stattgefunden, das diesmal, im Jahr 1964, unter dem Motto: „Wo steht Europa heute?“ stand. Es war selbstverständlich, daß der für die europäische Integration zuständige Bundesminister Österreichs eingeladen wurde, im Rahmen dieses Europa-Gesprächs einen Vortrag zu halten. Zu unserer Überraschung hat Herr Minister Bock dort erklärt, es sei zwar verständlich, daß Österreich sowohl am Gemeinsamen Markt als auch an der EFTA teilnehmen möchte, es habe aber keinen Sinn, diesem Wunschtraum nachzujagen, da man in Brüssel eindeutig erklärt habe, daß dieser Wunschtraum nicht erfüllt werden könne.

Wenn das die persönliche Ansicht des Herrn Ministers Dr. Bock ist, so kann man mit ihm darüber diskutieren. Ich glaube aber, daß der Bundesminister, der ja ein Mitglied der österreichischen Bundesregierung ist, diese Enunziation doch besser unterlassen hätte, weil die Konsequenzen für uns vielleicht bedenklich sein können. Erstens steht das im Widerspruch zur Regierungserklärung, zweitens steht das im Widerspruch zu der von Minister Doktor Bock in seinem seinerzeitigen Artikel im „Volksblatt“ geäußerten Feststellung, daß die Verhandlungsdelegation im Herbst vorigen Jahres von der Bundesregierung beauftragt wurde, die Stellung in Brüssel einzunehmen, daß eine Doppelzugehörigkeit vorzuziehen sei, wenn auch andere Lösungen nicht ausgeschlossen bleiben können. Trotzdem hat die Ermächtigung an erster Stelle gelautet, für eine Doppelzugehörigkeit Österreichs zu beiden Wirtschaftssystemen zu plädieren.

Dazu möchte ich sagen, daß von offizieller Seite der EWG meines Wissens noch niemals zu dieser Frage öffentlich Stellung genommen worden ist, daß sich noch niemand offiziell ausgesprochen hat (*Bundesrat Bandion: O doch!*), ja daß sogar in dem heute zur Beratung stehenden Bericht der Bundesregierung sehr vorsichtig formuliert folgendes steht:

„Die Frage der weiteren Zugehörigkeit Österreichs zur EFTA im Falle eines Arrangements mit der EWG wurde bei den informativen Besprechungen mehrmals von EWG-Seite“ — das ist ein sehr unklarer Begriff — „angeschnitten, und es wurde geltend gemacht, daß vom Standpunkt der EWG aus gesehen eine Teilnahme an zwei Präferenzsystemen voraussichtlich nicht akzeptabel sein wird.“ Ich bedaure, daß in dem Bericht der Bundesregierung zur europäischen Integration eine so unbestimmte und eine so unpräzise Formulierung gewählt wurde.

Herr Minister Bock hat im „Volksblatt“ vom 23. Juni 1964 einen Leitartikel unter dem Titel „Was will die SPÖ?“ veröffentlicht. Natürlich ist das eine rein rhetorische Frage, weil dem Herrn Bundesminister ja ganz genau bekannt ist, was die SPÖ will. Der Herr Bundesminister schreibt in diesem Artikel: „Wenn weniger als ein Siebentel des österreichischen Exports diskriminiert würde, spricht die SPÖ von Gefährdung der Arbeitsplätze, wenn die Hälfte diskriminiert wird, dann schweigt sie dazu.“ Ich muß sagen, das dürfte einem Irrtum des Herrn Ministers entspringen, weil wir noch niemals zu den Problemen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, geschwiegen haben. Wir sind sowohl dagegen, daß die Diskriminierung für die Hälfte wie auch daß sie für das Siebentel eintritt, und wir wollen

Porges

keineswegs die Diskriminierung des Siebentels gegen die Diskriminierung der Hälfte eintauschen oder umgekehrt. Für uns ist das Siebentel genauso wichtig wie die Hälfte.

Meine Damen und Herren! Vom 1. Jänner 1967 an wird es keine Zölle mehr innerhalb der EFTA, vom 1. Jänner 1968 an keine Zölle mehr innerhalb der EWG geben. Damit werden dann in Europa zwei Wirtschaftsräume vorhanden sein. Gerade die Zahlen, die sowohl der Herr Berichterstatter wie auch ich heute dem Hause zur Illustration genannt haben, machen es deutlich, daß die beiden großen Wirtschaftsräume nicht Gegner, sondern Freunde sein müssen. Es wäre eine Katastrophe für Europa, wenn sich beide Wirtschaftsräume dann als Gegner gegenüberstünden, zwei Staatengruppen, die in der europäischen Wirtschaft grundsätzlich und grundlegend aufeinander angewiesen sind.

Ich darf noch daran erinnern, daß im Vorwort zum EFTA-Vertrag ja deutlich ausgedrückt wird, daß die EFTA-Gründung nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel, ein Weg zur gesamteuropäischen Einigung sein soll. Ich darf an die diesbezügliche Stelle erinnern:

„In der festen Absicht, die baldige Schaffung einer multilateralen Assoziation zur Beseitigung der Handelsschranken und zur Förderung einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich der Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern ...“

Damit ist ein Grundsatz ausgesprochen, der für die künftige Wirtschaftspolitik der europäischen Staaten und sohin auch für die Wirtschaftspolitik Österreichs maßgebend und Richtschnur zu sein hat.

Nun noch zu einem Sonderproblem. Die Stadt Wien ist darangegangen, die besonderen, sich aus der Integration möglicherweise für sie ergebenden Probleme zu untersuchen und gewisse Vorbereitungen zu treffen. Die Probleme, die sich hier für Wien ergeben — das sage ich als Wiener Bundesrat —, sind: die Randlage im EWG-Raum, die Belastung von Exporten aus dem Wiener Raum in die EWG durch den längeren Transportweg und die damit anfallenden höheren Transportkosten, die von uns so oft beklagte Abwanderung von Arbeitskräften nach Staaten mit einem höheren Lohnniveau, als es Österreich besitzt, die Verflechtung von Wohn- und Siedlungsgebieten mit Industriegebieten der Stadt und das Problem, daß es hier innerhalb des Wiener Gürtels praktisch keine Erweiterungs- und Ausdehnungsmöglichkeiten mehr gibt. Daher wird es notwendig sein, ein Konzept für die weitere wirtschaftliche

und bevölkerungsmäßige Entwicklung des Wiener Raumes in Sicht auf die Integration auszuarbeiten.

Die unter dem Vorsitz des Wiener Bürgermeisters Jonas stattgefundene Integrationsenquete im Rathaus, zusammengesetzt aus Vertretern der Gemeinde, der Handelskammer und der Arbeiterkammer, hat dazu geführt, daß als erstes Ergebnis beim Wiener Magistrat eine Koordinationsstelle geschaffen und zweitens ein ständiger Arbeitskreis, der sich ausschließlich mit Wiener Integrationsproblemen befassen soll, gebildet wurde. Ich glaube, daß damit die Stadt Wien, die Bundeshauptstadt Österreichs, einen entscheidenden Schritt getan und einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der vor uns stehenden Probleme geleistet hat.

Meine Damen und Herren! Zum Schluß noch ein Hinweis auf eine Erscheinung, die gerade für uns Mitglieder des österreichischen Parlaments entscheidend sein müßte. In einer im Dezember stattgefundenen Sitzung der Mitglieder des EWG-Ministerrates über die gemeinsamen Grundsätze für die kommenden Zollverhandlungen mit anderen Ländern wurde auch über agrarpolitische Probleme gesprochen, aber auch über Probleme, die unsere Besorgnis erregt haben. Die sozialistischen Mitglieder des EWG-Parlaments haben einen Entschließungsantrag eingebracht, in welchem dieser Sorge über die Entwicklung des Parlamentarismus in den EWG-Staaten Ausdruck gegeben wird, daß nämlich durch diese Beschlüsse den nationalen Parlamenten wichtige Entscheidungsbefugnisse entzogen worden sind. Die Sozialisten verlangen in ihrem Antrag, daß diejenigen Mitglieder des EWG-Parlamentes, die Mitglieder der nationalen Parlamente sind, in diesen nationalen Parlamenten der sechs EWG-Länder ihren Einfluß in zunehmendem Maße geltend machen müssen, um dieser bedenklichen Entwicklung Einhalt zu gebieten. Eines der sozialistischen Mitglieder des EWG-Parlamentes hat dieser Besorgnis Ausdruck gegeben, indem es sagte: Die Beschlüsse des EWG-Ministerrates sind europäische Gesetze, sie gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, die Art und Weise, wie sie zustande kommen, widerspricht jedoch allen parlamentarischen Grundregeln. Die Debatten und die Beschlußfassungen sind nicht öffentlich, und es handelt sich nicht um eine Gesetzgebung durch die Volksvertretung. Und der Redner meinte, daß die Antwort auf die Frage, wie auf die Dauer der Aushöhlung der parlamentarischen Regierungsform zu begegnen sein wird, immer dringender wird. Das ist ein sehr ernstes Problem, auf das bereits auch der Herr Abgeordnete Czernetz in der Debatte im National-

Porges

rat hingewiesen hat, ein Problem, dessen Ernstes sich auch die zweite Kammer des österreichischen Parlaments, der Bundesrat, bewußt sein sollte.

Meine Damen und Herren! Das sind in kurzen Ausführungen die Probleme und die Schwierigkeiten, vor denen wir stehen und die in näherer oder weiterer Zukunft zu lösen sein werden. Die Österreicher werden aber den Dingen ohne Nervosität entgegensehen und ruhig und nüchtern weiterarbeiten, so wie das bisher mit gutem Erfolg der Fall gewesen ist. Im Vertrauen darauf geben wir Sozialisten heute dem Bericht der Bundesregierung unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist ferner Herr Bundesrat Gugg gemeldet. Ich bitte ihn, zu sprechen.

Bundesrat Gugg (ÖVP): Hohes Haus! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesrat Porges hat uns gerade einen Vortrag über die Auswirkungen unseres Exportes in die EWG und in die EFTA gehalten. Ich muß sagen: Ich bin nicht hundertprozentig seiner Meinung. Er hat in sehr vielem vollkommen recht gehabt, aber manchmal sind nach unserer Ansicht die Dinge wohl etwas anders.

Meine Damen und Herren! Im neunten Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration wurden die wesentlichen Punkte der Instruktionen angeführt, an Hand deren die Vorgespräche mit der EWG-Kommission in Brüssel geführt wurden. Unter anderem wird ausführlich die Frage der Doppelmitgliedschaft behandelt. Österreich — so heißt es in diesem Bericht — hat hiezu erklärt, daß es zwar eine Doppelmitgliedschaft vorziehen würde, jedoch andere Lösungen nicht ausschließe, daß aber erst in einem fortgeschrittenen Stadium der Verhandlungen eine endgültige Stellungnahme zu dieser Frage abgegeben werden kann.

Meine Verehrten! Ich frage mich, was mit dieser besonderen Formulierung eigentlich bezweckt werden soll. Wir wissen aus den Verhandlungen der EWG mit Großbritannien, daß die EWG-Länder die gleichzeitige Mitgliedschaft bei zwei Präferenzonen ablehnen. Diese Forderung der Mitgliedschaft, die man in gewissen Kreisen bis zum Ende, ich möchte sagen, als Verhandlungs-Trumpf aufrechterhalten will, entspricht keiner neutralitätspolitischen Notwendigkeit und auch keinem absoluten wirtschaftlichen Bedürfnis. Wir wissen, daß im Rahmen der Kennedy-Runde eine allgemeine 50prozentige Zollsenkung angestrebt wird, wodurch wir auch selbst bei einem Austritt aus der EFTA die bereits

gesenkten Zölle nicht mehr auf das ursprüngliche Ausgangsniveau zurückspulen müßten, sondern nur auf die um 50 Prozent gesenkte Ausgangsbasis. Das heißt: Zum derzeitigen Stand der Zollsenkungen müssen wir nur die letzte 10prozentige EFTA-Zollsenkung rückgängig machen, was zweifellos ohne besondere Folgen auf die heimische Wirtschaft durchgeführt werden könnte.

Der Herr Bundesminister Bock sagte im Rahmen der Wiener Europagespräche, daß eine Doppelmitgliedschaft bei EFTA und EWG ein unerfüllbarer Wunschtraum sei, daß man die Verhandlungsposition Österreichs in Brüssel nicht selbst dadurch erschweren soll, daß wir die Fakten, die uns eindeutig dargestellt wurden, zu verwischen trachten. Mit dieser Erklärung wurde zu den bevorstehenden Entscheidungen in Brüssel ein wertvoller Beitrag geleistet. Es handelt sich meiner Meinung nach bei der Doppelmitgliedschaft nicht um die Frage einer Verhandlungsposition, sondern es besteht im Gegenteil die Gefahr, daß die EWG gar keine Verhandlungen mit Österreich aufnehmen wird, wenn wir an Forderungen, die seitens Brüssel von vornherein als unakzeptabel angesehen werden, festhalten.

Meine Herren! In diesem Zusammenhang frage ich, was gewisse Kreise in Österreich damit bezwecken wollen, daß sie gerade in der letzten Zeit immer wieder, sei es bei Reden draußen oder sei es manchmal auch im Parlament, die Leistungen der EFTA und die Vorteile, die sie für Österreich gebracht hat, hervorheben. Man läßt schließlich noch den Generalsekretär der EFTA nach Österreich ein, damit auch ihm Gelegenheit geboten wird (*Ruf bei der SPÖ: Warum nicht?*), die Errungenschaften der EFTA, die ich gar nicht bestreiten will, ins rechte Licht zu rücken. Ob damit den EWG-Ländern der notwendige Beweis für die Glaubwürdigkeit und die Ernsthaftigkeit unserer Bemühungen, zu einem Arrangement mit der EWG zu kommen, geliefert wird, das, meine sehr Verehrten, bezweifeln wir! Warum läßt man nicht den Präsidenten Hallstein oder den Vizepräsidenten Marjolin oder den großen Europäer Mansholt zur Abwechslung einmal nach Wien ein? Diese Frage möchte ich auch hier aufrollen.

Für mich war die Mitgliedschaft bei der EFTA ein Test für die österreichische Wirtschaft. Ich glaube, wir können sagen, daß sie diesen Test mit gutem Erfolg bestanden hat. Nicht nur, daß die heimische Wirtschaft der Konkurrenz aus den hochindustrialisierten EFTA-Staaten, die ihre Waren zu einem um 60 Prozent ermäßigten Zollsatz nach Österreich liefern konnten, gewachsen war, sondern

Gugg

sie konnte auch ihre Exporte in diese höchstentwickelten EFTA-Handelspartner im Jahre 1963 um 10,4 Prozent steigern — und dies trotz der äußerst ungünstigen Verkehrslage zu diesen Ländern. Man stelle sich aber erst einmal vor, wie unsere Ausfuhr angestiegen wäre, wenn wir auch im EWG-Raum in den Genuß der 60prozentigen Zollsenkung gekommen wären!

Wie wenig uns die EFTA mit ihrem überdurchschnittlichen Exportanstieg nützt, das zeigt die Tatsache, daß unser Gesamtexport im Jahre 1963, wie wir aus dem umfangreichen Zahlenmaterial des Berichtes der Bundesregierung entnehmen können, nur um 4,8 Prozent gestiegen ist. Dieser Exportanstieg war mit Abstand der geringste von allen EFTA- und EWG-Staaten. Meine sehr Verehrten! Die Erklärung dafür liegt wohl auf der Hand, denn es gibt kein EWG- und kein EFTA-Land, das einen so großen Anteil seines Gesamtexportes in den EWG-Raum liefert, und es ist daher kein anderes Land so stark diskriminiert wie Österreich, was nicht ohne Auswirkung auf die österreichische Handelsbilanz ist.

Am 1. Juli wurden in Deutschland im Rahmen einer konjunkturpolitischen Maßnahme die EWG-Zölle für industrielle Erzeugnisse halbiert. Mit anderen Worten heißt das, daß die deutsche interne EWG-Zollsenkung bereits jetzt bei 80 Prozent angelangt ist und daß somit die verbleibenden EWG-Zölle nur mehr unbedeutende 20 Prozent der Ausgangsbasis ausmachen. Dieser letzte Schritt auf dem Gebiet der Zölle wird nicht ohne nachhaltige Auswirkung auf den österreichischen Export nach Deutschland bleiben, der, wie aus dem Bericht der Bundesregierung zu entnehmen ist, bereits im vergangenen Jahre um 1,8 Prozent zurückgegangen ist.

In Anbetracht dieser Situation, die keine weitere Verzögerung unserer Bemühungen um ein Arrangement zuläßt, sollte österreichischerseits alles unternommen werden, dem Ministerrat der EWG die Entscheidung über die Aufnahme von Verhandlungen, die bereits am 27. Juli stattfinden könnte, aber keineswegs unbedingt getroffen werden muß, zu erleichtern.

Kein Beitrag dazu wird aber geleistet, wenn, wie dies am Mittwoch im Nationalrat geschehen ist, allen Ernstes behauptet wird, daß Österreich sich nicht um die unbedingten Erfordernisse der EWG, wie Dr. Nemschak immer betont, zu kümmern brauche. Hohes Haus! Wenn wir diesen Standpunkt einnehmen — was hindert dann die EWG, die gleiche Position zu beziehen und zu sagen, sie brauchte sich nicht um die unbedingten Erfordernisse Österreichs zu kümmern?

Ich glaube, es ist an der Zeit, daß man endlich einen gemeinsamen Weg sucht und findet, denn nicht die EWG will uns assoziieren, sondern wir sind es doch, die wegen eines Arrangements mit der EWG an sie herangetreten sind. Es ist daher höchste Zeit, daß endlich wenigstens in dieser Frage eine einheitliche Auffassung der Bundesregierung hergestellt wird (*Bundesrat Maria Hagleitner: Die besteht ja!*) und daß man sich bemüht, gegenteilige Auffassungen zu beseitigen. (*Bundesrat Skritek: Sieht das Regierungsprogramm vor! Ist im Regierungsprogramm geklärt!*) Meine sehr Verehrten! Wenn es uns nicht gelingt, die Außenpolitik aus den Koalitionsstreitigkeiten, die gerade in den letzten Tagen wiederum einen neuen Höhepunkt erreicht haben, herauszuhalten, so ist sehr zu befürchten, daß das von der gesamten Wirtschaft vordringlich gewünschte Arrangement mit der EWG nicht zustande kommen wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zu diesem Tagesordnungspunkt hat nun Herr Bundesminister Dr. Bock das Wort.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Ich glaube, es ist unvermeidlich, daß ich zu dieser Debatte Stellung nehme. Das österreichische Integrationsproblem ist ein Teil des gesamteuropäischen Integrationsproblems, und zwar deshalb, weil für Österreich so wie für alle anderen europäischen Staaten — und hier ziehe ich die Grenze nicht am Eisernen Vorhang — die Frage besteht, wie es sich in Zukunft zu den in Entstehung begriffenen größeren Wirtschaftsräumen verhalten soll.

Es ist heute allgemeine Erkenntnis der Volkswirtschaftler, daß kleine nationale Wirtschaftsräume kaum eine Chance hätten, in Zukunft zu bestehen. Wir alle erinnern uns noch an die schreckliche Zeit des Gegenteils dieser Bestrebungen, die unter der Bezeichnung „wirtschaftliche Autarkie“ gepredigt worden sind. Diese sogenannte wirtschaftliche Autarkie war ein Wesensmerkmal der Diktaturen, und mit der Höllenfahrt der Diktatoren ist auch die Idee von der wirtschaftlichen Autarkie, Gott sei Dank, endgültig verbrannt.

Nach dem zweiten Weltkrieg ist geradezu die gegenteilige Tendenz eingetreten, als sie nach dem ersten Weltkrieg zu bemerken war und die sich damals durchgesetzt hat. Damals war es mit dem Entstehen der Nationalstaaten in Europa nach dem Zerfall der Donaumonarchie auch das Bestreben, die wirtschaftliche Autarkie oder zumindest eine weitgehende Selbständigkeit in den einzelnen Staaten zu fördern. Die Folge davon war, daß man in der Zwischenkriegszeit die Zölle und die sonstigen Handelsschranken ins Un-

Bundesminister Dr. Bock

ermeßliche aufgebaut hat, die natürlich, wie sich sehr bald herausgestellt hat, der Wirtschaft nur einen sehr kurzen Vorteil gebracht haben; auf lange Sicht gesehen hat sich das selbstverständlich höchst nachteilig ausgewirkt.

Nach dem zweiten Weltkrieg ist die Tendenz eine umgekehrte gewesen. Man könnte sagen: Das war einmal eine Gelegenheit, wo die Völker aus der Geschichte gelernt haben, was sie sonst erfahrungsgemäß nicht tun.

Wir sind, nicht zuletzt unter amerikanischem Einfluß — das möge anerkennend der amerikanischen Regierung und dem amerikanischen Volk zugestanden werden —, in Europa zu der Erkenntnis gekommen, daß nicht der Aufbau neuer Handelsschranken, sondern ganz im Gegenteil ihr Abbau und das Zusammenwirken der Volkswirtschaften die Tendenz dieser Zeit ist.

Sicherlich ist diese Tendenz — auch das muß man der Vollständigkeit halber sagen — durch die technische Entwicklung gefördert worden. Die Welt wird durch die Entwicklung des Verkehrs jeden Tag kleiner — man ist in wenigen Stunden am anderen Ende der Welt —, und durch die sonstige technische Entwicklung im ökonomischen Sinne sind die Volkswirtschaften auf der ganzen Welt immer mehr aufeinander angewiesen. Dazu kommt, daß durch diese technische Entwicklung die Produktionsmöglichkeiten allenthalben größer werden. Die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Produktionsmöglichkeiten ist aber ein entsprechender Absatz. Dieser Absatz kann für viele Produkte in den verschiedenen Staaten nicht mehr innerhalb der eigenen Staatsgrenzen gefunden werden. Daher kommt der Exportwirtschaft in dieser Zeit eine so überhöhte Bedeutung gegenüber früher zu.

Österreich zählt nun einmal zu diesen Staaten, es kann mehr produzieren, als wir in unserem 7 Millionen-Bereich verbrauchen können. Wir sind daher auf die Erhaltung, die weitere Förderung und den Ausbau unserer Exportwirtschaft aus lebenswichtigen Überlegungen angewiesen. Daher ist die Frage eines größeren Wirtschaftsraumes für uns besonders aktuell.

Ein zweites Moment kommt noch hinzu. Wieder ist es der technische Fortschritt, der zu diesen Überlegungen führt. Die Automatisierung ist heute eine unbedingte Notwendigkeit, um noch konkurrenzfähig produzieren zu können. In gewissen Branchen und von einer gewissen Betriebsgröße aufwärts sind die Industrien nur mehr dann in der Lage, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu bleiben, wenn sie weitgehend automatisieren. Diese

weitgehende Automatisierung hat einen sehr großen Kapitaleinsatz zur Voraussetzung, und dieser kann leider in kleinen Wirtschaftsräumen nicht vollständig bedeckt werden. Das ist eine Erscheinung, die nicht nur auf Österreich zutrifft, sondern auch auf andere Staaten in ähnlicher Größe. Es gibt eine Ausnahme davon: die Schweiz, das glückliche Land, das schon so lange keinen Krieg gehabt hat — man braucht das nicht näher auszuführen.

Ein Drittes: Ohne Automatisierung mit ihrem entsprechenden Kapitaleinsatz wird man nicht konkurrenzfähig bleiben, aber auch eine weitere Förderung der Produktivität durch Arbeitsteilung ist erforderlich, und zwar durch eine großräumige — beinahe kann man sagen: mondiale — sinnvolle Arbeitsteilung. Es wird also künftig nicht mehr möglich sein, daß das Produkt A weiterhin in einem bestimmten Land, in dem es bisher eine bestimmte Bedeutung gehabt hat, produziert wird, denn dieses Produkt wird an einem anderen Punkt der Welt — man kann schon gar nicht mehr sagen: an einem anderen Punkt eines Kontinents — auf Grund verschiedener Voraussetzungen besser und billiger produziert werden können. Dieser Arbeitsteilung muß man sich anpassen.

Aus all dem Gesagten geht hervor, daß die wirtschaftliche Teilnahme an einem größeren Wirtschaftsraum heute eine Lebensnotwendigkeit für alle Staaten, besonders aber für das kleine Österreich mit seiner starken Exportwirtschaft ist.

Ich habe vorhin gesagt, daß ich die Grenze nicht am Eisernen Vorhang ziehe. So betrachtet, müssen wir feststellen, daß sich diese Erkenntnis westlich und östlich des Eisernen Vorhanges real durchgesetzt hat: östlich des Eisernen Vorhanges durch die Bildung des COMECON, der ein Wirtschaftsraum eigener Art ist, westlich des Eisernen Vorhanges in Europa durch die Bildung der EWG.

Sie werden sofort fragen: Was ist mit der EFTA? Ist das kein Wirtschaftsraum? Man muß sich dabei überlegen, was das Erfordernis, was der Inhalt eines größeren Wirtschaftsraumes ist. Um es kurz zu sagen: Der Abbau zwischenstaatlicher Zölle ist zwar ein sehr wesentliches Element zur Bildung eines größeren Wirtschaftsraumes, aber keineswegs das einzige. Deshalb hat ja auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ein so umfangreiches Paragrafenwerk geschaffen, das sich auf alle Wirtschafts- und Sozialbereiche erstreckt, weil eben mit dem Abbau der Zollschranken allein noch kein größerer Wirtschaftsraum mit allen seinen Vorteilen geschaffen wird.

Bundesminister Dr. Bock

Es zeigt sich sogar ein ganz interessantes, allerneuestes Phänomen, auch bereits in der EFTA, daß nämlich durch den Abbau der Zollschränken allein, ohne Koordinierung gewisser anderer wirtschafts- und sozialpolitischer Elemente neue Schwierigkeiten, neue Handelsverzerrungen entstehen. Denken Sie nur zum Beispiel an das Problem der Umsatzsteuer. In einem gemeinsamen Zollbereich mehrerer Staaten spielt die Frage der Umsatzsteuer eine eminent wichtige Rolle. Die Wirtschaft in einem Staat mit hoher Umsatzsteuer ist in einem gemeinsamen Zollbereich gegenüber den Staaten im gemeinsamen Wirtschaftsbereich, die eine niedrige Umsatzsteuer haben, sehr wesentlich benachteiligt. Wenn also in Zukunft — ich weiß nicht, in welchem Zeitraum — Österreich an einem westeuropäischen Wirtschaftsraum teilnehmen und dort — ich nenne Hausnummern — die Umsatzsteuer 3 Prozent betragen würde, in Österreich aber 5,25 Prozent, wäre das ein wettbewerbsverzerrendes Element, wie man es sich klassischer gar nicht vorstellen kann. Ich habe nur das eine Beispiel genannt; es ließe sich das sehr lange fortsetzen.

Das zeigt, daß als Konsequenz zu dem Abbau zwischenstaatlicher Zölle unbedingt auch die Harmonisierung weiterer wirtschaftlicher und sozialpolitischer Elemente hinzukommen muß. Deshalb hat die Bundesregierung auch in ihrer Erklärung in Brüssel und hier in dem Bericht mitgeteilt, daß Österreich bereit ist, auch andere Gebiete der österreichischen Wirtschaftspolitik weitgehend mit der der Gemeinschaft zu koordinieren. Das ist unter Punkt 7 zu lesen.

Hohes Haus! Verzeihen Sie, daß ich, um zu vermeiden, daß die Bedeutung des Problems und die österreichische Integrationspolitik überhaupt in ein falsches Licht gerückt werden, diese Fragen etwas ausführlicher behandelt habe.

Wir bemühen uns um die Regelung unserer wirtschaftlichen Beziehungen zur EWG — wir nennen das Arrangement — nicht deshalb, weil uns die Leute dort besser gefallen als andere, sondern wir bemühen uns deshalb, weil wir erstens die größte handelspolitische Verflechtung, nämlich rund die Hälfte unseres Exportes, in diesem Wirtschaftsraum haben und weil — und das soll ja nicht übersehen werden — für Österreich das Problem der Teilnahme an einem künftigen größeren Wirtschaftsraum in Europa aus den vorhin mitgeteilten Gründen besteht. Also nicht allein die Beseitigung der uns drückenden Zolldiskriminierung, sondern auch das Problem der Teilnahme an einem größeren Wirtschaftsraum, aus den größeren, in die Zukunft weisenden Aspekten im Hinblick auf die

wirtschaftliche Entwicklung gesehen, zwingt uns geradezu dazu, unser wirtschaftliches Verhältnis zu diesem westeuropäischen Wirtschaftsraum in Ordnung zu bringen.

Der österreichischen Regierung, nicht zuletzt dem Kollegen Kreisky und mir, wird von der Opposition im Parlament — das war auch letztes Mal in der Diskussion zu hören — immer der Vorwurf gemacht: Wenn das so ist, warum haben wir uns dann an der EFTA beteiligt? Hohes Haus! Die Beteiligung an der EFTA erfolgte aus den zwei bekanntesten Gründen. Da eine Teilnahme an der EWG damals noch nicht möglich war und bis heute noch nicht möglich geworden ist, wollten wir keiner doppelten zollmäßigen Diskriminierung ausgesetzt sein, und außerdem — das steht in der Präambel des EFTA-Vertrages — wurde die EFTA zu dem Zweck gegründet, eine Brücke zur EWG zu finden. Wenn sich dieser Zweck bis heute als unerfüllbar herausgestellt hat, dann ist das eine andere Sache. Aber damals war es der gute Wille und war es die Absicht; man hätte Österreich daraus einen schweren Vorwurf machen können, daß es sich an einer Organisation, die sich bemüht, eine Brücke zur gesamteuropäischen Lösung zu finden, nicht beteiligt. Das wäre ein echter Vorwurf gegen Österreich gewesen. Aber freilich, das Leben geht weiter, man muß sich nach den Erfolgen oder Mißerfolgen einrichten, man kann nicht starr an irgendwelchen Beschlüssen festhalten, wenn neue Beschlüsse, neue Erkenntnisse oder neue Überlegungen notwendig werden.

Hier muß ich dem Herrn Bundesrat Porges jetzt erwidern: Herr Bundesrat! Ich habe nie die Bedeutung der EFTA und unsere handelspolitischen Fortschritte in diesem Bereich geleugnet. Ich habe keine Gelegenheit vorbehalten lassen, um auf diese Bedeutung hinzuweisen. Seien Sie mir jedoch nicht böse, Herr Bundesrat, 15 oder wie jetzt 18 Prozent sind immer noch weniger als 50 Prozent, und daher ist die größere Sorge dort gelegen, wo es darum geht, 50 Prozent sicherzustellen gegenüber 18 Prozent, die wir hoffentlich erhalten können. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Die 18 Prozent sind auch unsere Sorge, Herr Minister! Auf die können wir auch nicht verzichten!)*

Mein von Ihnen zitierter Artikel, in dem ich dazu Stellung nehme, nimmt auf eine andere Tatsache Rücksicht. In der sehr scharfen Erklärung der Sozialistischen Partei — ich komme dann noch einmal darauf zu sprechen — zu meinem Referat im Wiener Rathaus lese ich zum ersten Mal, daß man sich in der Sozialistischen Partei — erfreulicherweise — darüber

Bundesminister Dr. Bock

Gedanken macht, daß durch eine zollmäßige Diskriminierung österreichische Arbeitsplätze gefährdet sein könnten, etwas, wovon ich bereits seit fünf, sechs Jahren spreche. Nur erscheint es mir sonderbar, daß dieses Faktum, das wir sehr ernst zu nehmen haben, in der Aussendung der Sozialistischen Partei erstmals dann verwendet wird, wenn es sich um die möglicherweise eintretende — das liegt ja alles in ferner Zukunft — Diskriminierung von 15 oder 16 Prozent handelt, während bis zu diesem Zeitpunkt von der Sozialistischen Partei niemand davon gesprochen hat — Sie, Herr Bundesrat, haben es ja heute dankenswerterweise getan, ich freue mich darüber — *(Bundesrat Porges: Und bisher der Gewerkschaftsbund! Der ÖGB hat das wiederholt getan! — Bundesrat Appel: Und bisher der Porges! — Bundesrat Skritek: Das sind ja Selbstverständlichkeiten!)*, daß 50 Prozent uns mehr unter den Nägeln brennen als 18 Prozent.

Nur noch eine Feststellung: Herr Bundesrat Porges hat eingangs seines Referates von der Neutralität als einem Hindernis für unsere Integrationsüberlegungen gesprochen. Ich hoffe, der Herr Bundesrat hat das aber anders gemeint, als es hier herausgekommen ist. Ich möchte ergänzen: Die Neutralität ist überhaupt — ich glaube, der Herr Bundesrat hat es dann auch gesagt — die Grundlage jeder außenpolitischen Tätigkeit Österreichs. Sie ist also kein Hindernis, sondern die Grundlage, auf der wir aufzubauen haben. Aus diesen Gründen haben wir sehr scharf, sehr eindeutig in Brüssel jene Voraussetzungen neutralitätspolitischer Natur angemeldet, die gewahrt bleiben müssen, wenn es überhaupt zu einem Vertrag mit Brüssel kommen soll. Ich hoffe, Herr Bundesrat, daß wir hier völlig einer Auffassung sind.

Ein zweiter Punkt, den auch der Herr Bundesrat besprochen hat und der auch ins Gesamtkonzept gehört, ist einer der Punkte, die hier im Bericht der Bundesregierung ebenfalls angeführt werden. Wir mußten uns natürlich sehr bald überlegen — das geht nun schon zwei, drei Jahre zurück —: Wenn wir von einer Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zur EWG sprechen, in welcher Form können wir uns das vorstellen? Hier sind wir von dem brennendsten Tatbestand ausgegangen, nämlich dem der zollmäßigen Diskriminierung. Um diese zollmäßige Diskriminierung beseitigen zu können, bedarf es also irgendeines Systems. Ich gebe Ihnen, meine Damen und Herren, ohne weiters zu, für uns Österreicher wäre es das bequemste, wenn wir mit der EWG einen Vertrag, meinethalben einen Handelsvertrag, schließen könnten, in dem uns die EWG für unsere wichtigen Ausfuhrpositionen Zollkontingente einräumt, das heißt, daß man

Österreich jene Zollermäßigungen vom gemeinsamen Außentarif der EWG gewährt, die wir brauchen, um unseren Export in die Gemeinschaft auch künftig aufrechterhalten zu können. Das wäre uns das angenehmste. Ein solcher Vertrag wäre auch, wenn er realistisch wäre, wahrscheinlich rasch abzuschließen, er enthielte wenige Paragraphen, die sich mit diesem Thema befassen.

Nun ist aber ein solches Vorhaben nicht realistisch, weil bekanntlich sowohl die EWG-Staaten als auch Österreich Mitglied des GATT sind und die wesentlichste Bestimmung des GATT, nämlich die Präferenzbestimmung, nicht verletzt werden darf. Diese Bestimmung besagt, daß alle Zollvorteile, die ein GATT-Staat einem anderen einräumt, auch allen übrigen GATT-Staaten einzuräumen sind. Das heißt, man kann nicht nur mit der EWG, sondern auch mit anderen GATT-Staaten keine Zollkontingente aushandeln, die nicht auch allen anderen eingeräumt werden. Das war ja auch das Problem, als wir mit der Montanunion wegen Bereinigung der Schwierigkeiten verhandelt haben, die sich aus der Zollerhöhung für Eisen und Stahl in der Montanunion im Jänner dieses Jahres ergeben haben. Die Montanunion, die Hohe Behörde, hat uns mit Recht gesagt: Wir können den Österreichern nicht einräumen, daß sie für dieses oder jenes Stahl- oder Eisenkontingent bei der Einfuhr weniger Zoll zu zahlen haben als andere, wir können ein solches Zollkontingent nur GATTweit geben. Der Effekt dieser an sich richtigen Feststellung war der, daß man die für Österreich besonders wichtigen Eisen- und Stahlpositionen herausgenommen hat, das heißt jene, bei denen Österreich den größten Lieferanteil in die Montanunion hat, und ein Zollkontingent festgesetzt hat, an dem allerdings nicht nur Österreich, sondern auch alle anderen Staaten teilnehmen, die diese Warengruppe in den Bereich der Montanunion liefern.

Dasselbe Problem besteht gegenüber der EWG. Hier gibt es leider keine Möglichkeit der Zollkontingente, sondern die einzige Möglichkeit, um dieses Problem der Diskriminierung überhaupt endgültig zu beseitigen, besteht darin, daß man die Zölle zwischen EWG und Österreich abschafft, was auch unter Punkt 4 dieses Berichtes, auf Seite 2, vermerkt ist: Österreich strebt die vollständige Beseitigung aller Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen des Warenverkehrs mit den Staaten der Gemeinschaft an — und dann wird noch über den technischen Vorgang etwas ausgesagt.

Das hat aber eine zweite Folge. Sie ist in Punkt 5 enthalten: Österreich ist bereit, seinen Zolltarif dem der EWG anzugleichen und künftigen Veränderungen der Zollsätze

5318

Bundesrat — 218. Sitzung — 3. Juli 1964

Bundesminister Dr. Bock

durch autonome Beschlüsse weitestmöglich zu folgen. Das ist die Grundlage, die Basis des von uns angestrebten Arrangements: einen gemeinsamen Zollbereich herzustellen, in dem es diese oder jene Ausnahme im beiderseitigen Interesse möglicherweise geben kann. Damit ist die ganze Geschichte GATT-konform, und wir haben damit das Problem der Diskriminierung beseitigt.

Ich möchte aber noch einmal wiederholen, was ich vorhin gesagt habe: Das ist nicht der einzige Grund unserer Integrationsbemühungen, sondern es spielen auch die anderen Fragen eine Rolle, von denen ich vorhin gesprochen habe.

Nun zur Frage der EFTA-Mitgliedschaft. Ich glaube, es ist dem Hohen Haus und auch der österreichischen Öffentlichkeit sehr gut bekannt, daß gerade ich mich jahrelang bemüht habe, eine Lösung möglich werden zu lassen, die uns die Vorteile beider Präferenzsysteme gewährt. Wenn nun in dem Bericht der Bundesregierung steht, daß Österreich diesen Standpunkt beider Vorteile sehr gerne einhalten möchte, so ist das von mir selbstverständlich in jeder nur denkbaren Form vertreten worden. Auch in meinem vielbemängelten Vortrag im Rathaus habe ich das wiederholt und werde es künftig, solange es möglich ist, weiter wiederholen.

Aber es steht auch in dem Bericht, daß die Bundesregierung auch andere Lösungen nicht ausschließt, eben in der Erkenntnis, daß diese Lösung unter Umständen nicht möglich ist.

Und nun fühlte ich mich verpflichtet, eben auf Grund meiner Erfahrungen, auf Grund des mir bekannten Wortlautes des Österreich-Berichtes, der nun ausgearbeitet wurde, und auf Grund all der Akten, Berichte und Unterredungen, die in diesen zwei Jahren, besonders aber im Rahmen der informatorischen Gespräche, stattgefunden haben, darauf hinzuweisen, daß dieser Wunsch Österreichs zu unserem Bedauern wahrscheinlich nicht erfüllbar sein wird.

Genau das steht in der Erklärung der Bundesregierung, in der es heißt, daß das in EWG-Sicht voraussichtlich nicht akzeptabel sein wird; „voraussichtlich“ deshalb, weil alles „voraussichtlich“ ist. Es ist keinerlei Entscheidung darüber gefallen, und es fällt mir nicht ein, zu sagen, wir haben diese oder jene Entscheidung getroffen. Das ist erstens eine Sache der Bundesregierung und des Parlaments. Es ist selbstverständlich, daß wir in Brüssel gesagt haben: Jetzt könnt ihr von uns darüber keine Entscheidung haben, solange wir ja nicht einmal wissen, wie der Vertrag endgültig aussehen wird. Aber ich muß

wahrheitsgemäß als der, der die Sachlage kennt, sagen: Es wird so sein, daß im Lichte der EWG-Auffassung die Teilnahme an zwei Präferenzsystemen eben nicht akzeptabel ist.

Ich habe nicht mehr als das gesagt. Ich habe allerdings hinzugefügt, daß eine solche Auffassung nach meiner Meinung kein Bosheitsakt der EWG ist, sondern in dem Wesen eines Präferenzsystems, das an sich ja — das sagt schon der Name — Ausschließlichkeitscharakter hat, gelegen ist. Was wir schließlich tun werden, hängt ganz von dem Ergebnis ab, das wir in den hoffentlich bald beginnenden Verhandlungen mit Brüssel erzielen werden.

Ich muß daher die Meinung zurückweisen, daß ich nicht die Regierungspolitik vertrete. Ich habe nicht mehr getan, als das kommentiert, was im Regierungsbericht steht, auf Grund der Gegebenheiten, wie sie nun einmal sind. Ich wiederhole noch einmal, daß die Entscheidung über diese Frage erst im Rahmen der Gesamtfrage erfolgen kann, denn wir wären sehr ungeschickt, Hohes Haus, wenn wir unsere EFTA-Präferenzen aufgeben wollten, ohne die EWG-Präferenzen dafür einhandeln zu können.

Außerdem ist das ganze ein Vorgang, der sich auf Jahre erstrecken wird. Herr Bundesrat Gugg hat schon auf die Bemühungen im Rahmen der Kennedy-Runde im GATT hingewiesen. Wir wollen doch hoffen, daß es in gemeinsamer Arbeit den EFTA- und EWG-Staaten sowie vieler anderer GATT-Mitglieder im Zusammenhang mit dem Vorschlag der amerikanischen Regierung möglich sein wird, zu dem von der amerikanischen Regierung vorgeschlagenen Zollabbau zu gelangen, der uns ja auch im übrigen das Diskriminierungsproblem gegenüber der EWG sowie gegenüber jeder anderen Richtung bedeutend erleichtern würde.

Das ist unser großes Interesse, das wir an dem Gelingen der Kennedy-Runde haben, von der wir allerdings im Augenblick noch nicht sagen können, wie sie sich weiter entwickeln wird.

Ich danke für die Aufmerksamkeit. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesminister für seine Stellungnahme.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Römer: Ich verzichte auf das Schlußwort, da es mir als Berichterstatter auf Grund der Geschäftsordnung nicht möglich ist, dem Kollegen Porges zu antworten. Ich werde mir erlauben, persönlich verschiedene irriige Auffassungen aufzuklären.

Vorsitzender: Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Damit kommen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

5. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die VII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) samt Annex I bis VI

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der heutigen Tagesordnung: Bericht über die VII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Maria Hagleitner. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Maria Hagleitner: Hohes Haus! Sehr geschätzte Damen und Herren! Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat dem Parlament einen Bericht über die in der Zeit vom 24. September bis 1. Oktober 1963 in Wien durchgeführte VII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation übermittelt.

Der Bericht behandelt unter anderem nach Erwähnung der Formalitäten, wie Eröffnung und Wahl des Präsidenten, Tagesordnung, Zusammensetzung der österreichischen Delegation und so weiter, einige wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der Sicherheitskontrolle. Schon auf den vorangegangenen Tagungen wurden unter politisch ungünstigerem Klima Entscheidungen, betreffend die Anwendung des IAEO-Kontrollsystems, getroffen. Jedoch war damals in der Auseinandersetzung zwischen Ost und West nur eine Einigung über die Kontrolle der vom militärischen Standpunkt aus bedeutungslosen kleineren Reaktoren erzielt worden.

Auf der Tagung vom Herbst 1963, welche sichtlich im Zeichen der Entspannung zwischen Ost und West stand, war es möglich, die Sicherheitskontrolle auch auf die größeren Reaktoren beziehungsweise Kernkraftwerke auszudehnen. Es wurden auch Vereinbarungen über eine Überarbeitung der Kontrollmaßnahmen und eine Anpassung derselben an die praktischen Erfordernisse der Kernindustrie erzielt.

Herauszuheben ist auch die Annahme eines langfristigen Aktionsprogramms für die IAEO, welches vom 1. Jänner 1965 an als Fünfjahresplan zur Durchführung gelangen soll. Der Schwerpunkt liegt hier auf der praktischen Anwendung der Kernenergie, wobei eine jährliche Erhöhung des Budgets um 4,8 Prozent vorgesehen ist.

In der Diskussion hob die österreichische Delegation die wichtige Rolle hervor, welche der IAEO auf dem Energiesektor zukommt, von welcher Wichtigkeit die durchgeführten Studien sowie eine genaue Untersuchung der Energiestruktur eines Landes für die Erstellung nationaler Energiepläne sei. Auch sei eine enge Zusammenarbeit aller mit Energiefragen befaßten Organe der Vereinten Nationen und der Weltkraftkonferenz mit der IAEO notwendig.

Die österreichische Delegation wies auch auf die Notwendigkeit hin, die Stellung der IAEO zu stärken, insbesondere durch Ausdehnen der Kontrolltätigkeit auf die Leistungsreaktoren.

Als Beitrag zum Ausbildungsprogramm der IAEO zeigte der österreichische Delegierte die Bemühungen der österreichischen Stellen auf. So hat die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie GmbH, die in Seibersdorf vorhandenen Anlagen der IAEO zur zeitweisen Benutzung im Rahmen eines Ausbildungsprogramms angeboten. Weiters sind einige Stipendien an Studenten der Entwicklungsländer vorgesehen.

Für das Jahr 1964 wurde ein Budget von 9,784.500 Dollar — 1963 waren es 9,562.000 Dollar —, also ein gegenüber dem Vorjahr geringfügig — um zirka 2 Prozent — erhöhtes Budget festgelegt. Der Anteil Österreichs hieran beträgt 0,41 Prozent. Außerhalb dieses Beitragsquotenschlüssels sollen 2 Millionen Dollar aus freiwilligen Beiträgen aufgebracht werden; hiezu wird Österreich für 1964 wieder 5000 Dollar leisten.

Als besonders interessant ist noch zu vermerken, daß sich diese Tagung mit der im Mai 1963 in Wien stattgefundenen Internationalen Konferenz zwecks Ausarbeitung eines Abkommens, betreffend die Haftung für durch Kernanlagen verursachte Schäden, beschäftigte und diese Konferenz als Erfolg bezeichnete.

Schließlich hat sich die Zahl der IAEO-Mitgliedstaaten durch die Aufnahme von Algerien, der Elfenbeinküste, Gabun, Kamerun und Nigeria, also von fünf afrikanischen Staaten, auf 88 erhöht.

Dem Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten ist ein Anhang folgenden Inhaltes beigefügt:

Annex I — Zusammensetzung der österreichischen Delegation;

Annex II — Tagesordnung der Generalkonferenz;

Annex III — Ergebnis der geschäftsordnungsmäßigen Wahlen;

5320

Bundesrat — 218. Sitzung — 3. Juli 1964

Maria Hagleitner

Annex IV — Ansprache des Generaldirektors der IAEO;

Annex V — Zusammenfassung von im Plenum gehaltenen Ansprachen und

Annex VI — Ansprache des österreichischen Delegierten.

Der Bericht über die VII. Tagung der Generalkonferenz wurde vom Plenum des Nationalrates in der Sitzung vom 1. Juli behandelt.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten hat sich am 2. dieses Monats mit dieser Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, den Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die VII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Professor Dr. Thirring gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Thirring** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Frau Berichterstatterin hat schon auf die wichtige Rolle hingewiesen, die die Internationale Atomenergieorganisation auf dem Energiesektor spielt. Gerade über den Beitrag der Kernenergie zur gesamten Energieversorgung der Welt existieren vielfach sehr falsche Auffassungen. Ich darf daher einige aufklärende Worte zu diesem Punkt sagen.

Die Fehlmeinungen rangieren von einer völligen Ablehnung der Kernenergie bis zu ihrer weitgehenden Überschätzung. Es gibt nicht wenige Leute, die sagen: Es wäre viel besser gewesen, wenn Professor Otto Hahn im Jahre 1938 seine große Entdeckung der Kernspaltung entweder überhaupt nicht gemacht oder lieber für sich behalten hätte, denn dann wären uns die Atombomben und die daraus später entstandenen thermonuklearen Waffen erspart geblieben, es wäre uns die Gefahr des radioaktiven Niederschlags erspart geblieben, die Gefahr, die uns unter Umständen durch die Kernkraftwerke droht, alles das wäre nicht eingetreten, und wir wären mit unseren bisherigen klassischen Energiequellen weiter gut gefahren. Das ist die eine falsche Meinung, wie ich nachher gleich erklären werde.

Die andere Meinung überschätzt die Rolle, welche die Kernenergie künftig spielen wird. Man hört öfters die bange Frage: Zahlt es sich überhaupt noch aus, Wasserkraftwerke zu bauen, die vielleicht in ein, zwei Jahrzehnten durch den Bau von Kernkraftwerken schon weit überholt sein werden?

Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich mich jetzt vielleicht wiederhole; ich glaube nämlich, ich habe auf diesen Einwurf schon gelegentlich der Debatte über die Frage der Bundeshaftung für die Energieanleihen geantwortet. Speziell für Österreich ist es ganz sicher, daß Wasserkraftwerke nach wie vor ein sehr wertvolles Volksvermögen darstellen. Österreich ist zufällig in einer sehr glücklichen Lage; hinsichtlich der Versorgung mit Energie sind wir mit Wasserkraften reich gesegnet. Diese haben anderen Energiequellen den großen Vorteil der Dauerhaftigkeit voraus. Es gibt ja einzelne Länder, die plötzlich durch ihre Ölvorkommen sehr reich geworden sind, wie zum Beispiel Venezuela, Saudi-Arabien, Kuwait und so weiter. Dort ist plötzlich ein Goldsegen ausgebrochen, der aber nicht von Dauer ist, denn er wird in wenigen Jahrzehnten verronnen sein, aber die Wasserkraften bleiben uns. Es ist von höchstem volkswirtschaftlichen Interesse, daß wir den Ausbau unserer Wasserkraften weiter fortsetzen. Denn auch dann, wenn die Kernenergie, die derzeit noch viel teurer ist als die konventionelle Energie, billiger wird, wird sie mit einem Wasserkraftwerk, dessen Baukosten bereits amortisiert sind, kaum in wirtschaftlicher Hinsicht konkurrieren können. Dazu kommt noch der Umstand, daß uns die Wasserkraftwerke mit gewissen Sorgen, die man mit Kernkraftwerken immer hat, wie die Beseitigung des Atom Mülls und so weiter, nicht belasten werden. Es ist also von größtem wirtschaftlichen Nutzen, die Wasserkraftwerke weiter auszubauen.

Bei uns geschieht das ja auch dauernd, allerdings in einem nach meinem Geschmack viel zu langsamen Tempo. Wir haben leider in den zwanziger Jahren einiges versäumt. Wenn wir damals schon energisch genug mit der Hebung unserer natürlichen Schätze angefangen hätten, dann würden wir schon in den dreißiger Jahren ein bißchen besser dagestanden sein, und wir hätten uns damals vielleicht manche Kalamitäten ersparen können.

Zur Frage, ob wir in Österreich überhaupt Atomkraftwerke bauen sollen oder nicht, ist folgendes zu sagen: Es wäre ein Fehler, allein Wasserkraftwerke zur Elektrizitätserzeugung zu haben, und zwar deshalb, weil ja die Wasserkraft bei allen sonstigen großen Vorzügen einen Nachteil hat, nämlich den jahreszeitlichen Unterschied in der Ergiebigkeit. Leider ist es eben so, daß gerade im Winter, wenn man am meisten Energie braucht, wenn man für Licht- und für Wärmeenergie gerade einen großen Strombedarf hat, eben die Wasserdarbietung zu gering ist.

Dr. Thirring

Das haben speziell auch die Schweizer voriges Jahr sehr zu spüren bekommen. Die Schweizer haben ja auch einen Großteil ihrer Energieversorgung aus ihren Wasserkraften gedeckt. Zum Unterschied von Österreich ist es allerdings so, daß die Schweiz einen großen Prozentsatz ihrer ausbaufähigen Wasserkraften schon ausgebaut hat, während wir jetzt ungefähr erst bei — ich weiß es auswendig nicht genau — 25 oder 30 Prozent angelangt sind. Das heißt also, daß wir im Laufe der Zeit noch etwa drei- bis viermal soviel als heute an Energie aus unseren Wasserkraftwerken gewinnen könnten.

Die Schweizer haben sich sehr stark auf ihre Wasserkraftwerke verlassen und sind mit den thermischen Kraftwerken, also mit den Dampfkraftwerken, etwas zurückgeblieben. Die Folge davon war, daß in den ersten Monaten des Jahres 1963, also vor knapp mehr als einem Jahr, als wir einen ziemlich strengen und wasserarmen Winter hatten, die Schweiz besonders stark, noch wesentlich mehr als wir, darunter gelitten hat. Wir in Österreich konnten auch in diesem kalten Winter in wohlgeheizten Wagen auf der Westbahn fahren, aber in dem Moment, als diese Wagen die Schweizer Grenze überschritten, wurde damals die Heizung abgestellt, weil die „reiche Schweiz“ nicht genügend Strom hatte, um neben der Traktion der Züge auch noch für ihre Beheizung zu sorgen.

Sie sehen also, daß es zweckmäßig ist, neben den Wasserkraftwerken auch noch thermische Kraftwerke zu haben, und dazu werden namentlich in späterer Zeit eben auch die Atomkraftwerke dienen. Wir haben es damit nicht eilig, wir haben derzeit den Segen des während der Kriegszeit entdeckten Erdöls und außerdem — erst neu herausgekommen — genügend viel Erdgas. Mit Recht hat man jetzt ein Dampfkraftwerk in Korneuburg errichtet, das mit Erdgas betrieben wird. Das ist eine durchaus zweckmäßige und richtige Anlage, aber natürlich ist sie nicht für ewig gebaut. Unser Kapruner Werk könnte bei entsprechender Instandhaltung in einer Million Jahre auch noch laufen, aber unsere Erdgasvorräte werden in längstens drei Jahrzehnten erschöpft sein. Ähnlich ist es mit allen fossilen Energieträgern: auch die Kohle wird einmal erschöpft sein. In einer geschichtlich gesehen nicht allzu fernen Zeit, in einem Jahrhundert werden wir schon sehr knapp an Kohle sein.

Das ist der Grund, warum wir sehr froh sein müssen, daß Otto Hahn seine Entdeckung publiziert hat und daß man daraus auch die technischen Nutzanwendungen gezogen hat. Wir wären — jetzt meine ich mit „wir“

nicht Österreich, sondern die gesamte Weltwirtschaft — etwa um die Mitte des 21. Jahrhunderts, also schon in hundert Jahren, nach drei Generationen, vor einem Energiebankrott gestanden. Mit den reichen Schätzen, die uns die Natur im Laufe von Jahrmillionen aufgespeichert hat, haben wir Raubbau getrieben. In wenigen Jahrhunderten sind wir damit fertig geworden.

Was wäre geschehen, wenn nicht auf Grund von Hahns Entdeckung die Kernenergie nutzbar gemacht worden wäre? Wir wären in größte Verlegenheit geraten, denn nach dem Abbau der großen Schätze der fossilen Brennstoffe wären wir auf das angewiesen gewesen, was uns laufend an Energie nachgeliefert wird.

Zwar gibt es einiges in dieser Richtung: Das eine sind die Brennstoffe, die natürlich wachsen, zum Beispiel das Brennholz. Wir könnten eventuell auch auf biologischem Wege flüssige Brennstoffe erzeugen; der Spiritus, der aus Kartoffeln gewonnen wird, ist ein Beispiel dafür. Aber das alles wäre viel, viel zu wenig für den immer mehr steigenden Energiebedarf gewesen. Es würde nur einen Bruchteil des heutigen Energiebedarfes decken, gar keine Rede davon, daß es möglich wäre, den vielfach größeren Energiebedarf der folgenden Jahrhunderte zu decken. Dazu ist uns eben gerade die Atomenergie recht. Sie wird uns dann aushelfen, sobald die fossilen Brennstoffe, die derzeit vielleicht 80 Prozent des ganzen Energiebedarfes decken, erschöpft sein werden.

Speziell wir in Österreich können uns mit dem Bau von Atomkraftwerken noch einige Jahre Zeit lassen. Es ist durchaus zweckmäßig, daß der größte Teil der Investitionen, die wir machen, für den Ausbau unserer Wasserkraftwerke verwendet wird. Wir haben Zeit mit dem Bau von Atomkraftwerken, bis die Technik weiter entwickelt sein wird. Es ist ja jetzt erst zehn Jahre her, seitdem einerseits in Rußland, andererseits in den Vereinigten Staaten die ersten kleinen Atomkraftwerke gebaut wurden, die Strom in das öffentliche Netz liefern. Zehn Jahre sind ein in der Geschichte der Technik sehr kurzer Zeitraum. Aber schon in diesen zehn Jahren hat man sehr wesentliche Fortschritte gemacht, und in den nächsten zehn oder zwanzig Jahren werden noch bedeutend größere Fortschritte gemacht werden. Wir sind in der glücklichen Lage, es nicht so eilig zu haben wie zum Beispiel die Engländer, die ja keine Wasserkraft zur Verfügung haben. Sie müssen jetzt schon ziemlich viel Geld in Atomkraftwerke investieren, von denen sie mit Sicherheit wissen, daß sie in fünf oder zehn Jahren schon als völlig überholt gelten können.

5322

Bundesrat — 218. Sitzung — 3. Juli 1964

Dr. Thirring

Das brauchen wir nicht zu tun, wir können uns Zeit lassen.

Ich möchte also, was speziell die Lage Österreichs anbelangt, sagen, daß unsere Energiepolitik mit dem Schwerpunkt auf den Wasserkraftwerken eine qualitativ durchaus richtige ist, quantitativ allerdings, das muß ich mit Bedauern feststellen, ist es sehr schade, daß wir nicht schon seit Jahren jährlich etwas mehr Geld für die Hebung der wirklich wertvollen Schätze unseres Landes verwendet haben.

Die Zusammenarbeit zwischen den österreichischen öffentlichen Stellen — das ist einerseits die Regierung, andererseits sind es die wissenschaftlichen Stellen — und der Internationalen Atomenergieorganisation ist ausgezeichnet, und wir können sehr zufrieden sein, daß seinerzeit der Beschluß gefaßt wurde, diese Organisation nach Wien zu verlegen. Es ist ein großer Gewinn in wissenschaftlicher und auch in wirtschaftlicher Beziehung, daß wir diese große internationale Organisation hier in Wien haben.

Meine Partei wird dem Bericht des Außenministers dazu ihre Genehmigung erteilen. Ich danke schön. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich danke Herrn Bundesrat Professor Dr. Thirring für seine Ausführungen. Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten samt Annex I bis VI einstimmig zur Kenntnis genommen.

6. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 17. September bis 17. Dezember 1963)

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Änderung der Artikel 23, 27 und 61 der Satzung der Vereinten Nationen auf Grund der Resolution 1991 (XVIII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 1963

Vorsitzender: Nunmehr kommen wir zu den Punkten 6 und 7 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte in einem abzuführen. Es sind dies:

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen und

Änderung der Artikel 23, 27 und 61 der Satzung der Vereinten Nationen.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist Herr Bundesrat Appel. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Appel: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Bericht über die XVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen, welche in der Zeit vom 17. September bis 17. Dezember 1963 in New York stattfand, wurde im Juni dieses Jahres vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorgelegt.

Der sehr umfangreiche Bericht gliedert sich in einzelne Abschnitte, in welchen organisatorische, politische, wirtschaftliche sowie soziale Fragen, weiters Kolonial- und Treuhand-schaftsfragen, Verwaltungs- und Budgetfragen und völkerrechtliche Fragen dargestellt werden, so wie sie in der Generalversammlung behandelt wurden.

Wie aus der Einleitung hervorgeht, beherrschten auch die XVIII. Generalversammlung der Weltorganisation drei Probleme, die ihr schon seit 1945 das Gepräge gaben. Es sind dies nach wie vor der Ost-West-Konflikt, das Entkolonialisierungsproblem und die Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß seit der Unterzeichnung des Moskauer Abkommens über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche eine merkliche Entspannung zwischen Ost und West eingetreten ist. Diese erfreuliche Entwicklung spiegelt sich auch in der Tatsache, daß es gelang, einstimmig eine Resolution zu beschließen, in der zum Ausdruck kommt, daß auf die Verwendung von Massenvernichtungswaffen im Weltraum verzichtet wird, sowie in der Deklaration über die friedliche Nutzung des Weltraumes.

Das Bestreben, die Spannungen abzubauen, war auch daraus ersichtlich, daß Ost und West bemüht waren, die XVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht mit den echten Weltproblemen, wie dem Berlin-Problem, der Deutschland-Frage, dem Krieg in Südostasien oder dem Kuba-Problem zu belasten und diese Fragen nicht auf der Tagesordnung aufschienen, wenngleich auch diese Probleme immer wieder bei den einzelnen Debatten Erwähnung fanden.

Zum Unterschied vom Ost-West-Konflikt hat der Druck der afrikanischen Staaten nicht nachgelassen und ihr Kampf an Schärfe gegen die Reste der weißen Vorherrschaft nichts verloren. Erfreulicherweise werden immer weitere Gebiete, die früher unter Kolonialherrschaft standen, unabhängig, sodaß sich die Zahl der Mitglieder der Weltorganisation stets erhöht. Bei der XVIII. Generalversammlung wurden Kenya und Sansibar

Appel

als neue Mitglieder in die Gemeinschaft der Vereinten Nationen aufgenommen, sodaß sich die Gesamtzahl der Mitgliedstaaten auf 113 erhöhte.

Die Stoßkraft der afroasiatischen Staaten richtete sich vor allem gegen Portugal, für dessen Überseeprovinzen das Selbstbestimmungsrecht verlangt wurde, sowie gegen die Rassenpolitik Südafrikas. Schließlich forderte die Generalversammlung die Mitgliedstaaten auf, dem vom Sicherheitsrat empfohlenen Waffenembargo gegen Portugal und Südafrika zu entsprechen.

Auf wirtschaftlichem Gebiet sind die Arbeiten der UNO ausschließlich auf die wirtschaftliche Entwicklung der jungen Nationen konzentriert. Da man über das Stadium der theoretischen Planung und Proklamierung hinaus ist, kann man sich nun den praktischen Arbeiten zuwenden. Dies bewirkt, daß die Bemühungen der UN, im großen wirtschaftlichen Zusammenhang betrachtet, sich nun auf Grund der vorhandenen Mittel auf die vordringlichsten und konkreten Aufgaben beschränken können. Hiedurch wird die Tätigkeit der Weltorganisation auf wirtschaftlichem Gebiet realistischer.

Durch die Wahl Österreichs in das Vorbereitungskomitee für die Welthandelskonferenz ergab sich für unser Land erstmals Gelegenheit, intensiv an allen Wirtschaftsfragen der Vereinten Nationen mitzuarbeiten.

Wie schon erwähnt, enthält der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten eine ausführliche Darstellung der in den Abschnitten 2 bis 8 angeführten Fragen.

Abschnitt 1 des Berichtes gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der österreichischen Delegation. In den Anlagen I bis XXVIII sind die Erklärungen der österreichischen Delegation, die im Plenum und in den Kommissionen abgegeben wurden, ersichtlich. Besonders zu erwähnen wäre die Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky zum Problem Südtirol sowie seine Erwiderung zu den Ausführungen des italienischen Außenministers Piccioni.

Weiter zu erwähnen ist der Abschnitt 7, der sich mit den Verwaltungs- und Budgetfragen der Weltorganisation befaßt.

Aus dem Bericht geht hervor, daß der österreichische Beitrag zum Budget der Vereinten Nationen für das Jahr 1964 zirka 9,5 Millionen Schilling betragen wird. Der Beitrag Österreichs zur Friedensmission der UNO im Kongo ist mit rund 2 Millionen Schilling beziffert. Der österreichische Anteil an den Kosten der Sicherheitsaktion im Nahen Osten beträgt 2,3 Millionen Schilling. Die

österreichische Anteilsquote an der UNO-Anleihe 1961 beläuft sich auf 22,5 Millionen Schilling. Diese finanziellen Beiträge Österreichs zur Erhaltung des Friedens in der Welt stellen gleichzeitig ein Bekenntnis Österreichs zur positiven Arbeit der Weltorganisation dar.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung vom 2. Juli beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zu Punkt 7 ist Frau Bundesrat Leopoldine Pohl Berichterstatter. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Leopoldine Pohl: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates beinhaltet die Änderung der Artikel 23, 27 und 61 der Satzung der Vereinten Nationen auf Grund der Resolution 1991 (XVIII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 1963. Es wird die Anzahl der Mitglieder des Sicherheitsrates sowie des Wirtschafts- und Sozialrates geändert. Die Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen hat sich seit ihrem Bestand mehr als verdoppelt, deshalb wurde auch die Vermehrung der Ratssitze von der Generalversammlung beschlossen. Im Jahre 1945 waren es 51 Mitglieder der Vereinten Nationen, heute sind es bereits 113 Mitgliedstaaten.

Im Artikel 23 der Satzung der Vereinten Nationen ist der Grundsatz verankert, daß die Ratssitze einer angemessenen geographischen Verteilung entsprechen sollen. Durch die Änderung dieses Artikels wird dem entsprochen: die Zahl der Mitglieder des Sicherheitsrates wird von 11 auf 15 erhöht. Diese Erhöhung betrifft aber nur die nichtständigen Mitglieder, die von der Generalversammlung alle zwei Jahre zu wählen sind. Bisher betrug die Zahl der nichtständigen Mitglieder 6, nun werden es 10 sein. Die Zahl der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates bleibt mit 5 unverändert.

Zu Artikel 27: Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl des Sicherheitsrates ist auch eine Modifizierung der Erfordernisse für eine Beschlußfassung bedingt. Bisher wurden die Beschlüsse mit der Zustimmung von sieben Mitgliedern des Sicherheitsrates gefaßt. Nun sind hierfür neun Mitglieder erforderlich, wobei bei allen Fragen, außer Verfahrensfragen, die Zustimmung sämtlicher ständiger Mitglieder vorliegen muß. Dieses Erfordernis ist unverändert geblieben.

5324

Bundesrat — 218. Sitzung — 3. Juli 1964

Leopoldine Pohl

Zu Artikel 61: Die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates wird von 18 auf 27 erhöht. Absatz 2 dieses Artikels besagt, daß vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 jedes Jahr nunmehr nach der Erhöhung neun Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden. Ein ausscheidendes Mitglied kann unmittelbar wiedergewählt werden. Für die ersten Wahlen nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzungsänderungen ist laut Absatz 3 folgende Regelung getroffen: Bei der ersten Wahl werden zusätzlich zu den Mitgliedern, die an Stelle der sechs Mitglieder gewählt werden, deren Amtsdauer mit dem Ende dieses Jahres ausläuft, neun weitere Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer von drei der gewählten Mitglieder aus dem Kreise dieser neun zusätzlichen Mitglieder endet gemäß den von der Generalversammlung getroffenen Abmachungen nach einem Jahr und die von weiteren drei Mitgliedern nach zwei Jahren. Absatz 4: Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates hat einen Vertreter.

Gemäß Artikel 108 der Satzung der Vereinten Nationen treten Änderungen der Satzung in Kraft, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung angenommen und gemäß ihren Verfassungsbestimmungen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ratifiziert worden sind.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten hat mich in seiner Sitzung vom 2. Juli 1964 ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird zunächst der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten einstimmig zur Kenntnis genommen.

Sodann beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (11. Gehaltsgesetz-Novelle)

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 8 bis 13, über die ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

- 11. Gehaltsgesetz-Novelle;
- 8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle; neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes;
- neuerliche Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962;
- neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes;
- Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums.

Berichterstatter zu Punkt 8 ist der Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet die Erhöhung der Bezugsansätze der Bundesbeamten. Zwischen der Bundesregierung und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurden Verhandlungen über eine Erhöhung der großen Haushaltszulage um 50 S und der Bezüge um 4 Prozent, mindestens aber um 80 S, ab 1. August, gepflogen, deren Ergebnis in der Regierungsvorlage niedergelegt ist. Hiezu im einzelnen:

Artikel I. Im § 4 wird die Haushaltszulage auf 150 S erhöht.

In den §§ 28, 39, 41, 42, 48, 55, 65 und 78 sind die um 4 Prozent erhöhten Gehaltsansätze für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung, die Beamten in handwerklicher Verwendung, die Richteramtsanwärter, die Richter und die staatsanwaltschaftlichen Beamten, die Hochschullehrer, die Lehrer, die Beamten im Schulaufsichtsdienst und die zeitverpflichteten Soldaten festgelegt. (*Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Die §§ 38, 43, 44, 50, 56, 57, 58, 66, 73, 77, 79 und 79 a sehen eine Erhöhung der Exe-

Ing. Guglberger

kutivdienstzulage für Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und für Beamte des höheren Dienstes an Justizanstalten, die Erhöhung der Dienstalterszulage für Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte, für Hochschullehrer, Lehrer, Beamte des Schulaufsichtsdienstes vor. Die Zulagen der Exekutivbeamten werden im Hinblick auf die Verwendung dieser Bediensteten neu festgelegt, ebenso die Zulagen der Heeresangehörigen.

Im § 86 sind weitere Bezüge festgelegt, die von politisch geschädigten Beamten erreicht werden können.

Der § 54 bringt eine Klarstellung der Bemessungsgrundlage für die Abfertigung für Hochschulassistenten.

Der Artikel II befaßt sich mit der Verbesserung der Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe C.

Artikel III besagt: Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Artikel IV: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Die Gesamtkosten der angeführten Bezugssteigerung belaufen sich für den Rest des Jahres 1964 auf 379,7 Millionen Schilling.

Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Berichterstatter zu Punkt 9 ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hirsch**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll, analog der Regelung in der 11. Gehaltsgesetz-Novelle für die Bundesbeamten, für die Vertragsbediensteten des Bundes ab 1. August 1964 eine Bezugserhöhung um 4 Prozent, mindestens aber um 80 S, erfolgen. Gleichzeitig soll die große Haushaltszulage von 100 S auf 150 S erhöht werden.

Der Entwurf beinhaltet weiters eine Anpassung des Vertragsbedienstetengesetzes aus 1948 an die durch das Bundesgesetz vom 13. März 1964, betreffend Erkrankung während des Urlaubs, entstandene Rechtslage.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Berichterstatter zu Punkt 10 ist der Herr Bundesrat Titze. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Titze**: Hohes Haus! Gemäß Beschluß des Nationalrates werden die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. August 1964 um 4 Prozent erhöht. Um die Entlohnung der Lehrbeauftragten und der Vertragslehrer an den staatlichen Kunstakademien der allgemeinen Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst ab 1. August 1964 anzupassen, hat der Nationalrat beschlossen, das Kunstakademiegesetz entsprechend abzuändern. Demnach hat der § 10 Abs. 2 des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/48, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 61/53, 177/54, 160/58, 268/61, 190/62, 117/63 und 317/63 zu lauten:

„b) Der Entlohnung der Lehrkräfte ist ein Mindestsatz von 1013 S und ein Höchstsatz von 2953 S für jede Jahreswochenstunde zugrunde zu legen.“

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. August 1964 in Kraft treten.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Berichterstatter zu den Punkten 11 und 12 ist der Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Ing. **Guglberger**: Hohes Haus! Im Hochschulassistentengesetz 1962 ist unter anderem die Entlohnung der wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und der Vertragsassistenten geregelt. Um diese Bediensteten in den Genuß der Erhöhung der Bezüge gleich wie die öffentlich Bediensteten zu setzen, ist eine Änderung des Hochschulassistentengesetzes erforderlich. Die neuen Ansätze sind um 4 Prozent höher als bisher.

Die Vorlage enthält im Artikel I die neuen Monatsentlohnungen für die wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und die Vertragsassistenten.

Artikel II: Das Bundesgesetz tritt am 1. August 1964 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen die Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Hohes Haus! Für Lehraufträge und Übungen an den Hochschulen werden an Privatdozenten und Praktiker Remunerationen bezahlt. Diese stehen in einem festen Verhältnis

5326

Bundesrat — 218. Sitzung — 3. Juli 1964

Ing. Guglberger

zu den Bezügen der öffentlich Bediensteten. Da die Gehälter der Bundesbediensteten mit 1. August 1964 um 4 Prozent erhöht werden, wurde in der Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird, eine Erhöhung der Remunerationen vorgeschlagen.

Artikel I des Gesetzesbeschlusses beinhaltet die Höhe der Remunerationen für wissenschaftlichen Unterricht, Übungen aus einem wissenschaftlichen Fach, Unterricht aus einem praktischen Fach und für Lehrveranstaltungen aus einem praktischen Fach.

Artikel II lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ... ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.“

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Bericht-erstatte zu Punkt 13 ist Herr Bundesrat **Titze**. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Bericht-erstatte **Titze**: Hoher Bundesrat! Durch die 11. Gehaltsgesetz-Novelle werden die Bezüge der Bundesbeamten ab 1. August 1964 um 4 Prozent, mindestens aber um 80 S erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll die Erhöhung der Bezüge der Bundesbeamten auch für die Bediensteten des Dorotheums durchgeführt werden.

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. August 1964 in Kraft treten.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, zum Teil im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle sechs Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat **Dr. Koubek**. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Dr. Koubek** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Innerhalb eines Jahres haben wir hier im Hohen Haus dreimal zum Gehaltsgesetz, zum Vertragsbedienstetengesetz und zu den sogenannten Nebengesetzen, die auch mit der Besoldung öffentlich Be-

diensiteter zusammenhängen, nämlich zum Hochschulassistentengesetz, Hochschultaxengesetz, Kunstakademiegesetz und zum Bundesgesetz über die Erhöhung der Bezüge von Bediensteten des Dorotheums, Stellung genommen.

Die Bezüge der öffentlich Bediensteten werden ab 1. August 1964 um 4 Prozent, mindestens aber um 80 S, und die „große“ Haushaltszulage wird von 100 S auf 150 S erhöht. Daß wir immer wieder die Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten vornehmen müssen, ist bestimmt kein gutes Zeichen für unsere wirtschaftliche Entwicklung. Die Preise sind noch immer in Bewegung, und auch die 11. Gehaltsgesetz-Novelle, die 8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und die anderen mit der Anpassung an das gestiegene Preisniveau zusammenhängenden Gesetzesnovellen gleichen die Erhöhung der Preise nicht in allen Gehaltspositionen zur Gänze aus.

Im Jahre 1955 wurden die Ansätze aller Bezugspositionen des Gehalts- und des Vertragsbedienstetengesetzes auf der Basis der Lebenshaltungskosten des Jahres 1955 errechnet und den Gesetzesbeschlüssen von 1956 zugrunde gelegt. Wenn man die Basis 1955 gleich 100 setzt, so kommt man ungefähr auf dieselbe Erhöhung der Lebenshaltungskosten von 1955 bis 1964 wie bei den Bezügen der öffentlich Bediensteten. Und doch sind diese mit der Entwicklung ihrer Bezüge nicht zufrieden, und man hört immer wieder, daß die Löhne und Gehälter in der Privatwirtschaft besser sind als jene im öffentlichen Dienst und daß der Mangel an bewährten Arbeitskräften im öffentlichen Dienst stärker sei als anderswo.

Nun hat uns der Herr Bundesminister für Finanzen anlässlich der Verhandlungen im Ministerkomitee in dankenswerter Weise eine Tabelle mit den Pro-Kopf-Bruttoverdiensten der Bundesbediensteten zur Verfügung gestellt und diese mit dem Pro-Kopf-Bruttoeinkommen der österreichischen Industrieangestellten in Beziehung gebracht. Wenn man sich diese Tabelle ansieht, dann gewahrt man erst den strukturellen Grund der Unzufriedenheit der Bundesbediensteten mit ihrer Besoldung.

Im Jahre 1956 war das Pro-Kopf-Bruttoeinkommen des österreichischen Industrieangestellten 3082 S monatlich, das des Bundesbediensteten 2195 S; strukturell war also das Einkommen des Industrieangestellten um 40,4 Prozent höher als das des Bundesbediensteten.

Im Jahre 1957, als die vollen Bezüge des Gehaltsgesetzes wirksam geworden sind, hat

Dr. Koubek

der öffentliche Dienst etwas aufgeholt. Das Pro-Kopf-Bruttomonatseinkommen des Industrieangestellten betrug 3361 S, das des Bundesbediensteten 2489 S. Der Unterschied war damals nur 35 Prozent.

Dann ist die Entwicklung wieder zuungunsten der Bundesbediensteten weiter fortgeschritten. In den Jahren 1958, 1959 und 1960 war das monatliche Pro-Kopf-Bruttoeinkommen des Industrieangestellten 3504, 3594 und 3850 S, das des Bundesbediensteten machte 2458, 2486 und 2693 S aus, differierte also durchschnittlich um 43 Prozent von dem des Industrieangestellten.

Diese Entwicklung hat sich in den Jahren 1961 und 1962 noch verschlechtert; im Jahre 1963 konnten wir wieder etwas aufholen. 1961 war das Pro-Kopf-Bruttoeinkommen des Industrieangestellten pro Monat 4200 S, das des öffentlich Bediensteten 2841 S, der Unterschied also 47,8 Prozent. Im Jahre 1962 war das Pro-Kopf-Bruttoeinkommen des Industrieangestellten 4412 S und das des Bundesbediensteten 3085 S, also 43 Prozent Differenz. Im Jahre 1963 war das Pro-Kopf-Bruttoeinkommen des Industrieangestellten 4592 S und das des Bundesbediensteten 3302 S, also 39,1 Prozent Unterschied.

Wenn auch die Gegenüberstellung des Pro-Kopf-Bruttoeinkommens nicht in jeder Beziehung eine genaue Vergleichsmöglichkeit zwischen dem Bruttoeinkommen des Industrieangestellten und dem des Bundesbediensteten bietet, ergibt sich trotz aller berechtigten und nicht berechtigten Einwände doch die unbestreitbare Tatsache, daß die Besoldung der öffentlich Bediensteten strukturell nicht in Ordnung ist. Der Herr Finanzminister wird gut daran tun, in den nächsten zwei Jahren dafür zu sorgen, daß die strukturelle Benachteiligung der Bundesbediensteten in ihrer Besoldung beseitigt wird. Dies wird aber nicht in einer oder in mehreren Gehaltsgesetz-Novellen möglich sein, sondern es muß ein neues Gehaltsgesetz kommen, in dem alle strukturellen Veränderungen, die auch in den letzten Jahren im öffentlichen Dienst eingetreten sind, berücksichtigt werden.

Es würde den Rahmen der Diskussion über die Bezugserrhöhung per 1. August 1964 sprengen, wollte man über die Probleme des neuen Gehaltsgesetzes sprechen. Die Zeit ist noch nicht reif dazu, weil diese Fragen noch im Rahmen des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes behandelt werden.

Daß wir in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes aber die strukturelle Veränderung im öffentlichen Dienst schon jetzt berücksichtigen müssen, zeigt die 11. Gehalts-

gesetz-Novelle. In der vorliegenden Novelle ist das C-Problem, ein ausgesprochenes Fachdienstproblem, und das Problem der Facharbeit in der Exekutive bei den Wachebeamten in Angriff genommen worden und teilweise gelöst. Es wurde versucht, das Fachdienstproblem in der Verwendungsgruppe C über den Weg der Beförderung zu lösen. Bei jeder Beförderung von der Dienstklasse II in die Dienstklasse III, von der Dienstklasse III in die Dienstklasse IV und von der Dienstklasse IV in die Dienstklasse V nimmt der Beförderte zwei Dienstjahre, das heißt eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe mit. Dadurch kann die Laufbahn des beförderten Fachbeamten bis zu sechs Jahre verkürzt werden, was in der Höhe des Bezuges wirksam zum Ausdruck kommt.

Freilich konnten beim Fachdienstproblem nicht alle Wünsche voll berücksichtigt werden. Insbesondere unsere Pensionisten können die Automatik-Vorschriften des Pensionsrechtes nicht geltend machen, weil die Lösung des Problems nicht in den Bezugsansätzen des Gehaltsgesetzes, sondern nur in den Beförderungsbestimmungen gefunden und durchgesetzt werden konnte.

Auch bei den Wachebeamten liegt nur eine Teillösung vor. In welcher Weise die Facharbeit der Exekutive bei den Wachebeamten richtig honoriert werden wird, hängt im weitesten Ausmaß von den schwebenden Organisationsmaßnahmen in der öffentlichen Sicherheit ab. Mit der vorliegenden Gehaltsgesetz-Novelle haben wir nur die Dienst- und Wachdienstzulagen entsprechend erhöht. Diese Erhöhung wirkt sich besonders bei den eingeteilten Wachebeamten aus. Der provisorische Wachebeamte erhält sofort bei Dienstantritt eine Dienstzulage von 60 S monatlich. Wenn er nach 4 Dienstjahren definitiv wird, erhöht sich diese Dienstzulage auf 90 S, nach 10 Dienstjahren auf 120 S, nach 16 Dienstjahren auf 170 S, nach 22 Dienstjahren auf 220 S und nach 30 Dienstjahren auf 270 S. Diese Erhöhung ist in den einzelnen Positionen bedeutend.

Damit wird den Wachebeamten eine zusätzliche Lohnerhöhung deshalb gewährt, weil sich die Tätigkeit der Wachebeamten seit Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes strukturell wesentlich geändert hat. Es wird zur weiteren Entwicklung des Besoldungsrechtes der Wachebeamten gehören, diese und die weitere strukturelle Veränderung der Tätigkeit der Wachebeamten in der Zukunft in einer neuen Besoldungsgruppe des kommenden Gehaltsgesetzes richtig zu erfassen.

Die Erhöhung der Dienstzulagen bei den zeitverpflichteten Soldaten in den Verwendungsgruppen H 4 und H 3 hat besondere

Dr. Koubek

Schwierigkeiten aufgeworfen. Bis zur 11. Gehaltsgesetz-Novelle hat diese Gruppe in der Frage der Dienstzulage das Schicksal der Wachebeamten geteilt. Nun ist die Erhöhung der Dienstzulage bei den Wachebeamten wegen der Strukturänderung der Tätigkeiten der Wachebeamten vorgenommen worden. Diese Strukturänderung haben die zeitverpflichteten Soldaten nicht mitgemacht. Daher wollte die Verwaltung die Dienstzulagen der zeitverpflichteten Soldaten nur um 4 Prozent erhöhen. Dagegen haben der zuständige Bundesminister und die Gewerkschaft protestiert. Im letzten Augenblick ist eine fühlbare Erhöhung der Dienstzulage auch für diese beiden Gruppen vorgenommen worden. H 4, die E-wertige Gruppe der zeitverpflichteten Soldaten, erhielt eine Erhöhung auf 80, 120 und 160 S, und H 3, die D-wertige Gruppe der Zeitverpflichteten, eine solche auf 250, 300 und 350 S. Die Dienstzulage scheint aber bei den zeitverpflichteten Soldaten in der 11. Gehaltsgesetz-Novelle nicht mehr als Zulage auf, sondern als ein Gehaltsbestandteil, sodaß der § 78 Abs. 1 sieben neue Gehaltsskalen aufweist, in welche die Dienstzulagen eingearbeitet worden sind.

Auch die 8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle bringt neben der üblichen Bezugserhöhung um 4 Prozent, mindestens aber 80 S, und der Erhöhung der „großen“ Haushaltszulage von 100 S auf 150 S noch zwei begründete dienstrechtliche Verbesserungen. Erstens bringt sie auch für die Vertragsbediensteten im öffentlichen Dienst die lang angestrebte Lösung des Problems „Krankheit unterbricht Urlaub“. Dieses Problem hat vom Vertragsbedienstetengesetz seinen Ausgang genommen, weil dort im Jahre 1948 ausdrücklich festgelegt worden war, daß Krankheit den Urlaub nicht unterbricht. Nach jahrelangem gewerkschaftlichen Kampf ist es nun dem ÖGB und den Gewerkschaften gelungen, die gegenteilige Bestimmung in dem Vertragsbedienstetengesetz unterzubringen. Die Bestimmung gleicht nun völlig den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Erkrankung während des Urlaubs, das am 13. Mai 1964 vom Nationalrat verabschiedet worden ist.

Eine zweite Bestimmung beseitigt ein altes und schweres Unrecht, das den Vertragsbediensteten immer wieder zugefügt wurde. Schied ein Vertragsbediensteter aus dem Dienst aus und hatte er drei und mehr Dienstjahre, so erhielt er nach dem Vertragsbedienstetengesetz eine bestimmte Abfertigung.kehrte er in den öffentlichen Dienst zurück, so wurde ihm die frühere Dienstzeit als Vordienstzeit nur angerechnet, wenn er die Abfertigung zurückzahlte. Kam es in diesem Fall wieder zum Ausscheiden, dann wurde ihm die Vordienstzeit zur Bemessung

der neuerlichen Abfertigung nicht mehr angerechnet. Das bedeutete eine beträchtliche Benachteiligung des ausscheidenden Vertragsbediensteten. Nun wird diese Bestimmung repariert. Die Vordienstzeit, die nach Rückzahlung der Abfertigung angerechnet wurde, wird nun bei einer neuerlichen Abfertigung voll berücksichtigt. Das bestehende Unrecht wurde gutgemacht. *(Vorsitzender Bezucha übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Meine Fraktion hält die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates über die Verbesserung der Bezüge der öffentlich Bediensteten für einen Fortschritt in der Entwicklung des Dienst- und Besoldungsrechtes des öffentlichen Dienstes und gibt ihre Zustimmung zu allen Gesetzesbeschlüssen, die diese Materie regeln. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Dr. Koubek.

Zum Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Gasperschitz (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Verhandlungen über die neuerliche Anpassung der Bezüge der öffentlich Bediensteten an die gestiegenen Lebenshaltungskosten erfolgten rasch, und das ist zweifellos sehr zu begrüßen. Neben der 4prozentigen Erhöhung der Bezugsansätze mit einem Mindestbetrag von 80 S wird auch, wie Sie bereits gehört haben, die „große“ Haushaltszulage mit Wirksamkeit vom 1. August 1964 von 100 S auf 150 S erhöht. Damit ist, allerdings in sehr bescheidenem Ausmaß, auch etwas für Verheiratete und Familienerhalter getan worden. Bisher war es ja leider so, daß bei Bezugsregulierungen die Familienerhalter mit den Ledigen vollkommen gleichgestellt wurden. Man darf aber nicht vergessen, daß die Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst ja nichts anderes als Teuerungsabgeltungen sind, weshalb es nur zu gerecht ist, die Mehrverbraucher — und das sind nun einmal die Familienerhalter — entsprechend zu berücksichtigen. Der Zweck der bisherigen Regulierungen in den letzten Jahren liegt doch darin, den durch die Verdünnung des Schillings entstandenen Reallohnverlust auszugleichen. Wenn man die Familienzulagen im öffentlichen Dienst einfrieren läßt, wie es bisher geschehen ist und bei der Kinderzulage noch immer geschieht, begeht man meines Erachtens ein Unrecht an den Familienerhaltern.

Mit der gegenständlichen Bezugsregulierung werden auch die sonstigen Zulagen valorisiert. Bedauerlicherweise bleibt jedoch die Kinderzulage in der Höhe von 100 S unverändert, obwohl sie seit 1956 keine Erhöhung erfahren hat. Wurden bisher bei den Regulierungen

Dr. Gasperschitz

die Ledigen mit den Familienerhaltern gleichgestellt, werden nunmehr die Verheirateten ohne Kinder mit den Verheirateten mit Kindern gleich behandelt. Man kann daher nicht sagen, daß die vorliegende Lösung der Teuerungsabteilung familienfreundlich ist. Der Grund liegt darin, daß in bestimmten Regierungs- und Gewerkschaftskreisen — ich will annehmen, in Verkennung der Sachlage — die Meinung vertreten wird, der öffentliche Dienst erfahre neben der allgemein-staatlichen noch eine weitere bevorzugte Familienförderung, was nach Ansicht dieser Kreise nicht tragbar wäre.

Ich muß mit aller Deutlichkeit feststellen, daß die staatliche Familienförderung für die Allgemeinheit, die wir erst seit 1950 in Österreich kennen, mit den Familienzulagen, die der Staat als Dienstgeber seinen Angestellten gewährt, in keinen Zusammenhang gebracht werden darf. Wer hat denn schon je kritisiert, daß zahlreiche Großbetriebe, etwa die VÖEST oder die Semperit-AG., Familienzulagen neben der staatlichen Familienförderung zur Auszahlung bringen und sie von Zeit zu Zeit valorisieren? Familienzulagen im öffentlichen Dienst wurden bereits in der Ersten Republik gewährt, also zu einem Zeitpunkt, in dem von einer staatlichen Familienförderung für die Allgemeinheit überhaupt noch keine Rede war. Sie wurde eingeführt, weil der Staat seinen Angestellten und Beamten keinen entsprechenden Leistungslohn bezahlen konnte. Auch heute gibt es im öffentlichen Dienst noch keinen Leistungslohn. Denn ein solcher müßte doch so aufgebaut werden, daß auch ein kleiner Bediensteter längstens um das 30. Lebensjahr materiell in der Lage ist, eine Familie recht und schlecht zu erhalten. Dies ist aber nicht der Fall ohne entsprechende Zulagen oder ohne Mitverdienst der Ehegattin.

Die wirtschaftliche Situation bei den öffentlich Bediensteten liegt doch so, daß rund die Hälfte der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes ein monatliches Einkommen bis zu 2000 S bezieht. Die Zahlung eines Leistungslohnes wäre bestimmt der Idealzustand. Dann würde der öffentliche Dienst neben der staatlichen Familienförderung keine besonderen Familienzulagen benötigen. Weil dies aber für den Staat aus budgetären Gründen nicht möglich ist, hat man schon seinerzeit, in der Ersten Republik, zu dem Ausweg der Familienzulagen gegriffen, um jenem Teil der öffentlich Bediensteten zu helfen, die durch ihre familiären Sorgepflichten wirtschaftlich besonders belastet sind. Diese Familienzulagen im öffentlichen Dienst sind im Gegensatz zur staatlichen Kinderbeihilfe Bestandteile des Gehaltes und Lohnes, welche steuerrechtlich wie der Bezug behandelt werden.

Es ist daher meines Erachtens kein ersichtlicher Grund dafür vorhanden, bei Bezugsregulierungen die Familienzulagen nicht wie alle anderen Zulagen zu behandeln, nämlich sie entsprechend nachzuziehen. Das erwarten sich alle Familienerhalter im öffentlichen Dienst von einer künftigen Regelung. Es wäre überhaupt zu erwägen, die Kinderzulage in die Haushaltszulage einzubeziehen und die Ansätze der Haushaltszulage — es gäbe dann nur mehr eine einheitliche Familienzulage — nach der Kinderanzahl zu staffeln.

Nichtsdestoweniger wird die gegenständliche Bezugsregulierung trotz des aufgezeigten Schönheitsfehlers von den öffentlich Bediensteten anerkannt. Alle vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben dem Kompromißvorschlag der Regierung zugestimmt, weshalb auch meine Fraktion dafür eintritt, gegen die diesbezüglichen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Dr. Gasperschitz.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es wird verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sechs Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/1953, geändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Verwaltergesetzes 1952.

Als Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Iro vorgesehen. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu geben.

Berichterstatter Dr. Iro: Hohes Haus! Das Gesetz umfaßt zwei Artikel. Im Artikel I ist die Änderung des Verwaltergesetzes 1952 enthalten, im Artikel II wird nur bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Die Änderung des Verwaltergesetzes besteht in einer zwar kurzen, aber sehr bedeutsamen Ergänzung. Durch diese Ergänzung werden die Bestimmungen des Verwaltergesetzes nunmehr auch für den Kreis jener Personen wirksam sein, die Angehörige eines Staates sind, in dem österreichisches Vermögen von konfis-

5330

Bundesrat — 218. Sitzung — 3. Juli 1964

Dr. Iro

katorischen Maßnahmen betroffen ist. Um auch diesen Personenkreis zu erfassen, reichen die bisherigen Bestimmungen des Verwaltergesetzes nicht aus. Wohl hat man bisher § 2 Abs. 1 lit. c herangezogen, wonach öffentliche Verwalter bestellt werden können, wenn wichtige öffentliche Interessen vorliegen und es sich um Personen handelt, die flüchtig, unbekanntem Aufenthaltes oder aus anderen Gründen abwesend und nicht in der Lage sind, zurückzukehren oder ihre Rechte zu vertreten. Dieser Gesetzestext hat sich aber als unzureichend erwiesen. Der vorgesehenen Ergänzung liegt die Absicht zugrunde, bis zum Abschluß der Vermögensverhandlungen, die Österreich mit einer Reihe von Staaten führen muß, das in Österreich vorhandene Vermögen von Angehörigen dieser Staaten unverändert zu erhalten.

Im Auftrage des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum Punkt Ausschlußergänzungswahlen.

Wie ich bereits darauf hingewiesen habe, ist es durch die Neuentsendung der Bundesräte aus dem Land Salzburg notwendig geworden, formell die Wahlen in die Ausschüsse durchzuführen.

Wie mir bekanntgegeben worden ist, wird vorgeschlagen, die drei Bundesräte des Landes Salzburg, die bisher schon dem Bundesrat angehört haben, in die gleichen Ausschüsse, denen sie bisher angehört haben, zu entsenden. Ich werde durch Handzeichen über diesen Vorschlag abstimmen lassen. Erhebt sich ein Widerspruch? — Kein Widerspruch.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Vorschlag zustimmen, die Bundesräte Gugg, Hallinger und Pongruber in die Ausschüsse neuerlich zu entsenden, denen sie bisher angehört haben, ein Händezichen zu geben. — Danke. Der Vorschlag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Ich danke den Mitgliedern des Hohen Hauses für die Mitarbeit.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 5 Minuten